1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1977	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Januar 1977	Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
3. 1. 77	**Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes** . . . . . *GVBl. II 41-10*	1
3. 1. 77	Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung . . *Ändert GVBl. II 333-8*	15
3. 1. 77	Neufassung der Kommunalwahlordnung — KWO —	18
3. 1. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen . . *Ändert GVBl. II 333-9*	36
3. 1. 77	Neufassung der Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Kommunalwahlen	37
22. 12. 76	Zwölfte Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes . . . . . *GVBl. II 72-57*	40
22. 12. 76	Dreizehnte Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes . . . . . *GVBl. II 72-58*	40

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes*)

Vom 3. Januar 1977

Auf Grund des Art. 2 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 529) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 233) in der vom 1. Januar 1977 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 3. Januar 1977

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 41-10

Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz - FAG -)[1]

in der Fassung vom 3. Januar 1977

Übersicht

Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 7
Zweiter Abschnitt:	Allgemeiner Steuerverbund	§§ 8 bis 22
	I. Gemeindeschlüsselzuweisungen	§§ 8 bis 12
	II. Kreisschlüsselzuweisungen	§§ 13 bis 16
	III. Leistungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen	§§ 16 a bis 16 c
	IV. Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen	§§ 17 bis 22
	Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr	§ 17
	(weggefallen)	§ 18
	Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter	§ 19
	Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung	§ 19 a
	Schullastenausgleich	§ 20
	Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden	§ 20 a
	Sonderzuweisungen an ehemalige Kreisstädte	§ 20 b
	Zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise	§ 21
	Landesausgleichsstock	§ 22
Dritter Abschnitt:	Vermögensteuerverbund	§§ 23 bis 29
	Trinkwasser- und Abwasseranlagen	§ 23
	Kommunale Sport- und Freizeitanlagen	§ 24
	Gemeinschaftshäuser	§ 25
	Krankenhausfinanzierung	§ 26
	Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens	§ 26 a
	Alteneinrichtungen und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe	§ 27
	Einrichtungen der Jugendhilfe	§ 28
	Müllbeseitigungsanlagen	§ 29
Vierter Abschnitt:	Kraftfahrzeugsteuerverbund	§§ 30 bis 34
	Zuweisungen zur Straßenunterhaltung	§ 30
	Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen	§ 31
	Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau	§ 32
	Beseitigung von Verkehrsnotständen	§ 33
	Zweckbestimmung der Landeszuweisungen für den Straßenbau	§ 34
Fünfter Abschnitt:	Umlagen	§§ 35 bis 36 a
	Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	§ 35
	Umlage des Umlandverbandes Frankfurt	§ 35 a
	Kreisumlage	§ 36
	Krankenhausumlage	§ 36 a
Sechster Abschnitt:	Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs	§§ 37 bis 41
	Kreisausgleichsstock	§ 37
	Kriegsfolgelasten	§ 38
	Polizeiversorgungslasten	§ 39
	Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung	§ 40
	Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung	§ 40 a
	Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	§ 40 b
	Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs	§ 41
Siebenter Abschnitt:	Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 42 bis 46

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Finanzausgleichsmasse

(1) Die Gemeinden, die Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Haushaltsjahr (Ausgleichsjahr) Zuweisungen nach diesem Gesetz. Die für diese Zuweisungen bestimmte Finanzausgleichsmasse besteht aus

1. 20,6 vom Hundert
   der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuerumlage (Allgemeine Steuerverbundmasse),
2. 61,5 vom Hundert
   der dem Land verbleibenden Einnahmen an Vermögensteuer (Vermögensteuerverbundmasse),
3. 22,5 vom Hundert
   des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse),
4. dem Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer.

(2) Verbleibende Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuerumlage im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind die Beträge, die das Land nach Abführung der Anteile des Bundes und der Gemeinden sowie nach Abführung der Beträge aus der Zerlegung der Körperschaftsteuer und der Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Leistungen im Länderfinanzausgleich im Ausgleichsjahr vereinnahmt.

(3) Verbleibende Einnahmen an Vermögensteuer im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 sind die Beträge, die dem Land nach Abzug der Leistungen nach § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes verbleiben.

(4) Der Finanzausgleich wird nach den Ansätzen durchgeführt, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplans für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Gewerbesteuerumlage, den Länderfinanzausgleich, die Vermögensteuer und die Kraftfahrzeugsteuer ausgebracht sind. Die Finanzausgleichsmasse wird nach Ablauf des Ausgleichsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen und den tatsächlichen Leistungen im Länderfinanzausgleich endgültig ermittelt. Mehr- oder Minderbeträge der Finanzausgleichsmasse, die sich hierbei gegenüber der Berechnung nach Satz 1 ergeben, werden durch Erhöhung oder Kürzung der Finanzausgleichsmasse spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr ausgeglichen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, wie folgt verwendet:

1. ein Teilbetrag in Höhe der Allgemeinen Steuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) für Schlüsselzuweisungen, laufende Zweckzuweisungen, Sonderlastenausgleiche sowie Investitionszuweisungen,
2. ein Teilbetrag in Höhe der Vermögensteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) für Zuweisungen zu kommunalen Einrichtungen (Investitionszuweisungen),
3. ein Teilbetrag in Höhe der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) für die Unterhaltung sowie den Neu- und Ausbau kommunaler Verkehrswege,
4. das Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer für Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 3

Verwendung der Allgemeinen Steuerverbundmasse

(1) Von der Allgemeinen Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres, die nach Leistung der in Abs. 2 bis 4 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (Gemeindeschlüsselmasse) (§§ 8 bis 11) 37,8 vom Hundert,
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) (§ 12) 13,6 vom Hundert,
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Landkreisschlüsselmasse) (§§ 13 bis 16) 36,5 vom Hundert,
4. für die Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen nach dem Mittelstufengesetz (§ 16 a) 12,1 vom Hundert.

(2) Aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres werden für laufende Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche die Beträge zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind

1. für Zuweisungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen (§ 16 b),
2. für die Sonderzuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen (§ 16 c),
3. für Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 19),

4. für Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung (§ 19 a),
5. für Zuweisungen zum Schullastenausgleich (§ 20),
6. für Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden (§ 20 a),
7. für Sonderzuweisungen an ehemalige Kreisstädte (§ 20 b),
8. für zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise (§ 21),
9. für den Landesausgleichsstock (§ 22).

(3) Aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse wird ein Betrag für Investitionen nach § 4 Abs. 1 verwendet, dessen Höhe jährlich im Landeshaushalt bestimmt wird.

(4) Im Ausgleichsjahr 1977 werden von der Allgemeinen Steuerverbundmasse, die nach Leistung der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, 1,6 vom Hundert für die Zuweisungen nach § 42 a Abs. 1 verwendet.

§ 4

Verwendung der Vermögensteuerverbundmasse

(1) Die Vermögensteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres zuzüglich der Mittel nach § 3 Abs. 3 wird für folgende Zwecke verwendet:

1. für Zuweisungen an den Hessischen Investitionsfonds nach § 3 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403),
2. für Zuweisungen nach § 33 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 300),
3. für Zuweisungen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 23 Abs. 1),
4. für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 23 Abs. 2),
5. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sport- und Freizeitanlagen (§ 24),
6. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen (§ 25),
7. für Zuweisungen zur Krankenhausfinanzierung (§ 26),
8. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von kommunalen Gesundheitsämtern und sonstigen kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 26 a),
9. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung kommunaler Alteneinrichtungen und sonstiger Einrichtungen der Sozialhilfe (§ 27),
10. für Zuweisungen zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 28),
11. für Zuweisungen zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen (§ 29),
12. für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 5 Abs. 2).

(2) Die Höhe der Mittel für die Zuweisungen nach Abs. 1 wird im einzelnen jeweils durch den Landeshaushalt bestimmt.

§ 5

Verwendung der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse

(1) Aus der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres werden die Beträge zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind

1. für Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr (§ 17),
2. für laufende Zuweisungen zur Straßenunterhaltung (§ 30),
3. für laufende Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen (§ 31),
4. für die Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau (§ 32).

(2) Der Teil der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse, der nach Leistung der in Abs. 1 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, zuzüglich des Betrages nach § 4 Abs. 1 Nr. 12 wird für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen an kommunalen Verkehrswegen verwendet (§ 33).

§ 6

Grunderwerbsteuer

Die dem Land zustehende Grunderwerbsteuer gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1965 (GVBl. I S. 110, 1969 S. 188), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 401), wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen zugewiesen.

§ 7

Abrechnung über den Steuerverbund

Über den Steuerverbund ist jährlich abzurechnen. Werden bei den Zuweisungen nach den §§ 3 bis 5 am Schluß des Rechnungsjahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock (§ 22) durchzuführen.

Zweiter Abschnitt

Allgemeiner Steuerverbund

I.

Gemeindeschlüsselzuweisungen

§ 8

Berechnung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 9) einer Steuerkraftmeßzahl (§ 10) gegenübergestellt.

§ 9
Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz

   Er wird für jede kreisangehörige Gemeinde nach einem Hundertsatz errechnet, der für ihre Einwohnerzahl aus der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes" abzulesen ist.

   Anlage 1

   Er beträgt für die kreisfreien Städte mit

   200 000 und weniger Einwohnern
   100 vom Hundert,

   200 001 bis 500 000 Einwohnern
   102 vom Hundert,

   mehr als 500 000 Einwohnern
   103 vom Hundert.

   Hierbei wird der Einwohnerzahl die Zahl der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen zur Hälfte hinzugerechnet, soweit sie nicht auf Grund der Meldevorschriften in der Einwohnerzahl enthalten sind.

2. Ergänzungsansatz für Kinder und Jugendliche

   Der Hauptansatz der Gemeinden wird um einen Hundertsatz erhöht, der fünf Zehntel des 15 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes der Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bezogen auf die Einwohnerzahl, beträgt.

3. Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs

   Der Hauptansatz der Gemeinden wird erhöht, wenn die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen ist. Der Hundertsatz der Erhöhung ist für den jeweiligen Bevölkerungszuwachs aus der Anlage 2 „Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs" abzulesen.

   Anlage 2

4. Ergänzungsansatz für Zonenrandgemeinden

   Der Hauptansatz der Gemeinden, die eine gemeinsame Grenze mit einer Gemeinde des anderen Teiles Deutschlands haben, wird um 15 vom Hundert erhöht.

5. Ergänzungsansatz für Bädergemeinden

   Den Gemeinden, die in der jeweils geltenden Fassung des Heilbäderverzeichnisses — Anlage zu § 12 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 21. Juni 1976 (GVBl. I S. 246, 253) — aufgeführt sind, wird ein Ergänzungsansatz gewährt, der sich aus der Zahl der Kurgastübernachtungen in einer Jahresperiode geteilt durch 300 ergibt.

Das Nähere über die Ermittlung des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze (Nr. 1 bis 5) regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 7 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 9 a
Ergänzungsansatz für neu gegliederte Gemeinden

(1) Sind aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 der Hessischen Gemeindeordnung Gemeinden in eine bestehende Gemeinde eingegliedert oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengelegt worden und haben die beteiligten Gemeinden die Eingliederung oder Zusammenlegung vor dem 1. Januar 1972 ordnungsgemäß beschlossen, wird bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 für die Jahre 1972 bis einschließlich 1980 die Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die die größte der beteiligten Gemeinden bei Beginn der maßgebenden Periode von zehn Jahren hatte.

(2) Sind an der Eingliederung oder Zusammenlegung mehrere Gemeinden mit mehr als 1 500 Einwohnern beteiligt, so wird bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses die gesamte Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die die Gemeinden mit mehr als 1 500 Einwohnern bei Beginn der maßgebenden Periode hatten. Soweit im Rahmen der gesetzlichen Neugliederung Gemeinden in eine bestehende Gemeinde eingegliedert oder zu einer neuen Gemeinde zusammengelegt werden, ohne daß ein Beschluß der beteiligten Gemeinden nach Abs. 1 vorliegt, sind die Gemeinden bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses wie Gemeinden mit mehr als 1 500 Einwohnern nach Satz 1 zu behandeln.

(3) Sind Gemeinden an mehreren nacheinander erfolgten Eingliederungen oder Zusammenlegungen beteiligt, wird der Bevölkerungszuwachs so berechnet, als wären die späteren Eingliederungen oder Zusammenlegungen gleichzeitig mit der ersten erfolgt. Ist die erste Eingliederung vor dem 1. Januar 1971 wirksam geworden, so ist Abs. 2 Satz 1 auf die daran beteiligten Gemeinden nicht anzuwenden.

(4) Für Eingliederungen und Zusammenlegungen von Gemeinden, die in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1970 wirksam geworden sind, ist

§ 9 Abs. 2 Nr. 3 in der Fassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Januar 1970 (GVBl. I S. 2) anzuwenden. Das gleiche gilt für Eingliederungen und Zusammenlegungen, die erst nach dem 31. Dezember 1970 wirksam geworden sind, wenn die beteiligten Gemeinden bis zum 31. Dezember 1970 die Eingliederung oder Zusammenlegung ordnungsgemäß beschlossen und beim Minister des Innern beantragt hatten.

(5) Kreisangehörige Gemeinden, für die die Abs. 1 bis 4 einen Ergänzungsansatz vorsehen, erhalten, wenn dies günstiger für sie ist, Schlüsselzuweisungen in Höhe des Betrages, den die beteiligten Gemeinden insgesamt im Durchschnitt der drei letzten Jahre vor der Zusammenlegung erhalten haben.

(6) Für kreisangehörige Gemeinden, deren Zusammenlegung oder Eingliederung erst nach dem 31. Dezember 1976 wirksam wird und für die in den Abs. 1 bis 4 ein Ergänzungsansatz vorgesehen ist, wird eine Neuberechnung nach Abs. 1 für die zurückliegenden Jahre dann nicht durchgeführt, wenn sich für diese Jahre insgesamt nach den Abs. 1 bis 5 keine höhere Schlüsselzuweisung ergibt.

§ 10
Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem für jede Gemeinde die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zusammengezählt werden und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage von dieser Summe abgesetzt wird. Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
   die Meßbeträge mit 140 vom Hundert;
2. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken
   die ersten 20 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 130 vom Hundert,
   die weiteren 100 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 175 vom Hundert,
   die weiteren 1 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 220 vom Hundert,
   die weiteren 2 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 240 vom Hundert,
   die weiteren Deutsche Mark der Meßbeträge mit 260 vom Hundert;
3. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 270 vom Hundert;
4. als Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer 80 vom Hundert des Sollbetrages;
5. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlagesoll ermittelt sind, mit 270 vom Hundert.

Das Nähere über die Ermittlung der Steuerkraftzahlen regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) Für das Ausgleichsjahr 1977 kann der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern an Stelle der Meßbeträge nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 Beträge zugrunde legen, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden.

§ 11
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 10), erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Haushaltsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden mit

3 000 und weniger Einwohnern
8,00 Deutsche Mark je Einwohner,
3 001 bis 7 500 Einwohnern
10,00 Deutsche Mark je Einwohner,
7 501 bis 30 000 Einwohnern
15,00 Deutsche Mark je Einwohner,
mehr als 30 000 Einwohnern
20,00 Deutsche Mark je Einwohner.

(3) Verliert eine kreisangehörige Gemeinde im Zuge der Gebietsreform ihre Eigenschaft als Kreisstadt, wird bei der Ermittlung der Bedarfsmeßzahl (§ 9) für die nächsten fünf Ausgleichsjahre mindestens die Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die die Gemeinde als Kreisstadt am letzten Fortschreibungsstichtag hatte.

(4) Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten und dürfen dabei nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

(5) Der Kreistag kann beschließen, die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern abweichend zu verteilen, wenn es die finanzielle Notlage einzelner Gemeinden geboten erscheinen läßt und die Kürzung bei anderen Gemeinden nicht unbillig erscheint. Die Schlüsselzuweisung einer Gemeinde darf um nicht mehr als 50 vom Hundert gekürzt werden.

§ 12
Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Die kreisfreien Städte erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), die nach Maßgabe der Bestimmungen über

die Gemeindeschlüsselzuweisungen berechnet werden. Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten sie 39,00 Deutsche Mark je Einwohner.

II.

Kreisschlüsselzuweisungen

§ 13

Berechnung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung eines Landkreises wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 14) einer Umlagekraftmeßzahl (§ 15) gegenübergestellt.

§ 14

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz
   Er beträgt für Gemeinden mit
   7 500 und weniger Einwohnern
   105 vom Hundert der Einwohnerzahl,
   mehr als 7 500 Einwohnern
   100 vom Hundert der Einwohnerzahl.
2. Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs
   Der Hauptansatz wird um die Hälfte des 5 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht, wenn die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl (Abs. 2 Nr. 1) in den letzten zehn Jahren um mehr als 5 vom Hundert gestiegen ist.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 7 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 15

Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert

1. der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden und der gemeindefreien Grundstücke nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 und 2,
2. der Hälfte der Gemeindeschlüsselzuweisungen.

§ 16

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 14) höher als die Umlagekraftmeßzahl (§ 15), erhält der Landkreis die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Haushaltsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Die Landkreise erhalten mindestens 20,00 Deutsche Mark je Einwohner.

III.

Leistungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

§ 16 a

Zuweisung nach dem Mittelstufengesetz

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch das Hessische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) und das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu errechnende Zuweisung.

§ 16 b

Erstattungspauschale zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält zur Abgeltung der Kosten, die ihm für die nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches gerichtlich in eine Anstalt eingewiesenen Personen entstehen, jährlich 5 000 000 Deutsche Mark.

§ 16 c

Sonderzuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Für das Ausgleichsjahr 1977 wird die Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 16 a) einmalig um 20 000 000 Deutsche Mark erhöht. Diese Sonderzuweisung ist zum teilweisen Ausgleich der Rechnungsfehlbeträge zu verwenden, die vor dem 1. Januar 1977 entstanden sind.

IV.

Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen

§ 17

Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr

Die Stadt Frankfurt am Main erhält für die überörtlichen Leistungen an den Frankfurter Verkehrsverbund zweckgebundene Zuweisungen nach § 2 des Vertrages zwischen dem Land und der Stadt Frankfurt am Main vom 9. November 1972.

§ 18

(weggefallen)

§ 19
Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter

Die Träger der Gesundheitsämter erhalten jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,50 Deutsche Mark je Einwohner.

§ 19 a
Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung

Den Trägern der Lastenausgleichsämter werden folgende Kosten erstattet:

1. Die Hälfte der Personalkosten aller in der Lastenausgleichsverwaltung beschäftigten Bediensteten, soweit sie ausschließlich mit der Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen Nebengesetze beauftragt sind,
2. die Hälfte der den Ausgleichsämtern von der Lastenausgleichsbank in Rechnung gestellten Gebühren für die Teilnahme am zentralen elektronischen Datenverarbeitungsverfahren,
3. zur Abgeltung aller sonstigen für die Lastenausgleichsverwaltung anfallenden Kosten ein Pauschalbetrag je Bediensteten im Sinne der Nr. 1 in Höhe von jährlich 4 500 Deutsche Mark. Für die Berechnung der Zahl der Bediensteten ist die Anzahl der Planstellen in der Lastenausgleichsverwaltung maßgebend, die am 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorangehenden Jahres besetzt waren.

§ 20
Schullastenausgleich

(1) Die Landkreise, die kreisfreien Städte und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten einen Schullastenausgleich. Er beträgt jährlich 14 vom Hundert der Allgemeinen Steuerverbundmasse.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird nach der Zahl der Schüler berechnet, die am 15. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres eine der in § 14 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes aufgezählten Schulen besucht haben. Für Schüler von Verbandsschulen und von Schulen kreisangehöriger Gemeinden wird der Ausgleichsbetrag an die kreisfreie Stadt oder an den Landkreis gezahlt, in dessen Gebiet die Schule liegt.

(3) Die Ausgleichsleistungen sind zweckgebunden im Einzelplan 2 der Haushalte der Landkreise und der kreisfreien Städte zu vereinnahmen.

§ 20 a
Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Stadt Wiesbaden erhält zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen als Landeshauptstadt eine Zuweisung von 3 200 000 Deutsche Mark jährlich.

§ 20 b
Sonderzuweisungen an ehemalige Kreisstädte

(1) Für kreisangehörige Gemeinden, die im Zuge der Gebietsreform den Sitz der Kreisverwaltung verloren haben oder verlieren, wird für die nächsten fünf Ausgleichsjahre zur zusätzlichen Förderung ihrer Infrastruktur ein Gesamtbetrag von 25 000 000 Deutsche Mark bereitgestellt; den betroffenen Gemeinden sind jährlich, erstmals im Ausgleichsjahr 1974, insgesamt bis zu 5 000 000 Deutsche Mark zu gewähren.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 21
Zusätzliche Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise

(1) Die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg und der Werra-Meißner-Kreis erhalten im Rahmen der nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 verfügbaren Mittel Zuweisungen zur Verteilung als zusätzliche Finanzzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, die durch die Zonenrandlage besondere Nachteile erlitten haben.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 22
Landesausgleichsstock

(1) Für den Landesausgleichsstock wird ein Betrag zur Verfügung gestellt, der jährlich im Landeshaushalt festgesetzt wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 9).

(2) Aus dem Ausgleichsstock kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes und des § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1587) besondere Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise gewähren. Besondere Zuweisungen können ferner an solche Gemeinden mit weniger als 1 500 Einwohnern gewährt werden, die mit anderen Gemeinden gemeinschaftliche Verwaltungseinrichtungen bilden.

Dritter Abschnitt
Vermögensteuerverbund

§ 23
Trinkwasser- und Abwasseranlagen

(1) Zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen können den Gemeinden, Landkreisen, Wasserverbänden und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 verfügbaren Mittel Investitionszuweisungen gewährt werden.

(2) Anstelle der Investitionszuweisungen können für Maßnahmen oder funktionsfähige Teilmaßnahmen, die vor

dem 31. Dezember 1976 gefördert worden sind, den im Abs. 1 genannten Bauträgern im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 verfügbaren Mittel Zuweisungen zum Schuldendienst für Darlehen gewährt werden, die sie nach dem 1. Januar 1956 zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen aufgenommen haben oder aufnehmen. Die Schuldendiensthilfe wird für höchstens zwanzig Jahre gegeben. Sie kann vorzeitig ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn sich die Verhältnisse des Darlehensnehmers oder die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nachhaltig bessern.

(3) Über die Mittel nach Abs. 1 und 2 verfügt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 24

Kommunale Sport- und Freizeitanlagen

(1) Zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sport- und Freizeitanlagen können den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 25

Gemeinschaftshäuser

(1) Zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen können den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 26

Krankenhausfinanzierung

(1) Zur Finanzierung der Leistungen der öffentlichen Hand nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Art. 34 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), und nach dem Hessischen Krankenhausgesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145) wird eine Masse gebildet aus

1. dem Bundesanteil nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze,
2. der Krankenhausumlage nach § 36 a,
3. einem Landesanteil in Höhe der Krankenhausumlage.

(2) Aus der Masse nach Abs. 1 werden die Abgeltungsbeträge nach den §§ 10, 12, 19 Abs. 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhausflegesätze bereitgestellt. Die verbleibenden Mittel werden für die anderen Förderungszwecke nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze und nach dem Hessischen Krankenhausgesetz verwendet.

(3) Über die Mittel nach Abs. 2 verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 26 a

Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens

(1) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von kommunalen Gesundheitsämtern und sonstigen kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel nach Abs. 1 verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 27

Alteneinrichtungen und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe

(1) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Alteneinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Sozialhilfe können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 28

Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Zu Einrichtungen der Jugendhilfe können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Sozialminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 29

Müllbeseitigungsanlagen

(1) Zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen können Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden sowie Wasser- und Bodenverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

Vierter Abschnitt
Kraftfahrzeugsteuerverbund

§ 30
Zuweisungen zur Straßenunterhaltung

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Unterhaltung der Kreisstraßen jährlich folgende Zuweisungen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 750 Deutsche Mark,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 1 400 Deutsche Mark,
3. für jeden weiteren Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 2 600 Deutsche Mark.

Bei der Berechnung bleiben die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden, die Zuweisungen nach Abs. 2 erhalten, unberücksichtigt.

(2) Die Gemeinden erhalten, soweit sie Träger der Straßenbaulast von Bundesstraßen, Landesstraßen oder Kreisstraßen sind, jährlich je Kilometer dieser Straßen 3 000 Deutsche Mark.

§ 31
Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast zum Neu- und Ausbau der Kreisstraßen jährlich folgende Zuweisungen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 1 550 Deutsche Mark,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 2 200 Deutsche Mark,
3. für jeden weiteren Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 3 300 Deutsche Mark.

Bei der Berechnung bleiben die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden, die Zuweisungen nach Abs. 2 erhalten, unberücksichtigt.

(2) Die Gemeinden erhalten, soweit sie Träger der Straßenbaulast von Landesstraßen oder Kreisstraßen sind, jährlich je Kilometer dieser Straßen 3 300 Deutsche Mark.

§ 32
Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau

(1) Zum Ausbau der Gemeindestraßen werden den kreisfreien Städten und Landkreisen jährlich im Rahmen der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 verfügbaren Mittel Beträge nach der Länge der in der Gemeindestraßenstatistik ausgewiesenen förderungsfähigen Gemeindestraßen nach einem einheitlichen Kilometersatz zugeteilt. Die Kreisausschüsse haben die auf die Landkreise entfallenden Beträge nach der Dringlichkeit der Baumaßnahmen an die kreisangehörigen Gemeinden zu verteilen.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft und Technik.

§ 33
Beseitigung von Verkehrsnotständen

(1) Den Gemeinden und Landkreisen können im Rahmen der nach § 5 Abs. 2 verfügbaren Mittel Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen gewährt werden, insbesondere

1. zum Neu- und Ausbau von Ortsdurchfahrten einschließlich der Gehwege und Parkstreifen im Zuge von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen und zu anderen, vom Bund geförderten kommunalen Straßen,
2. zu Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz,
3. zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse,
4. zur nachhaltigen Verbesserung der Gemeindestraßen in den kreisangehörigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt nicht mehr als 15 Kilometer von der Zonengrenze entfernt ist.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister für Wirtschaft und Technik im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 34
Zweckbestimmung der Landeszuweisungen für den Straßenbau

Soweit zu Straßenbaumaßnahmen den Gemeinden Zuweisungen nach den vorstehenden Bestimmungen gewährt werden, sind sie ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden selbst zu tragenden Kosten bestimmt.

Fünfter Abschnitt
Umlagen

§ 35
Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10,
2. die Hälfte der Schlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 16.

§ 35 a
Umlage des Umlandverbandes Frankfurt

(1) Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427) sind

1. die für die Berechnung des Hauptansatzes gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 maßgebenden Einwohnerzahlen,

2. für die kreisfreien Städte die Umlagegrundlagen gemäß § 35 und für die kreisangehörigen Gemeinden die Umlagegrundlagen gemäß § 36.

(2) Die Verbandsumlage ist zu 50 vom Hundert im Verhältnis der Umlagegrundlagen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und zu 50 vom Hundert im Verhältnis der Umlagegrundlagen gemäß Abs. 1 Nr. 2 aufzubringen. Die Festsetzung der Umlagesätze bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen.

§ 36
Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10,
2. die Anteile der Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden, soweit sie das Produkt aus Gesamtansatz und 170 vom Hundert des Grundbetrages der kreisangehörigen Gemeinden übersteigen,
3. drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 11.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen. Der Umlagesatz kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Haushaltsjahres nicht mehr erhöht werden.

(4) Zur Umlage nach Abs. 1 bis 3 können die Landkreise zum Ausgleich der Belastungsverschiebungen nach dem Gesetz zur Änderung der hessischen Schulgesetze vom 29. März 1969 (GVBl. I S. 44) von Gemeinden, die die Trägerschaft von Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen oder Sonderschulen abgegeben haben, einen Zuschlag bis zu 8 vom Hundert der Umlagegrundlagen erheben. Der Zuschlag kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Haushaltsjahres nicht mehr erhöht werden. Das gleiche gilt für kreisangehörige Gemeinden, die Mitglied eines nach diesem Gesetz aufgelösten Schulverbandes waren oder mit einer anderen Gemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schulträgerschaft abgeschlossen hatten. Das Aufkommen aus diesem Zuschlag ist zweckgebunden im Einzelplan 2 der Haushalte der Landkreise zu vereinnahmen.

(5) Die gemeindefreien Grundstücke sind mit einem besonderen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen heranzuziehen.

(6) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke zur Kreisumlage bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern.

§ 36 a
Krankenhausumlage

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern setzen die von den kreisfreien Städten und den Landkreisen aufzubringende Krankenhausumlage nach dem Hessischen Krankenhausgesetz auf Grund der für das Haushaltsjahr zu erwartenden Kosten vorläufig fest. Die Umlage wird nach Abschluß des Haushaltsjahres abgerechnet; Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Grundlagen für die Umlage nach Abs. 1 sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10,
2. die Hälfte der Schlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 16.

Der Umlagehebesatz ist — gerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma — so festzusetzen, daß sich der nach Abs. 1 Satz 1 ermittelte Betrag ergibt.

Sechster Abschnitt
Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs

§ 37
Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Haushaltsjahr an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Reste sind in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

§ 38
Kriegsfolgelasten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Aufwendungen

1. für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) nach Maßgabe des Sozialhilferechts,
2. für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Sozialminister im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 39
Polizeiversorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Reichspolizei-

beamten und ihre Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten, wenn der Versorgungsfall vor dem 9. Mai 1945 eingetreten und zu diesem Zeitpunkt eine im Gebiet des Landes Hessen gelegene Versorgungskasse zuständig war.

(2) Dem Land obliegen die Pflichten aus § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihren Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten.

(3) Den Gemeinden obliegen die Pflichten aus § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Hessen standen, und gegenüber ihren Hinterbliebenen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für das Verhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden vom 1. April 1952 an. Soweit für die Zeit vor dem 1. April 1952 Versorgungsbezüge abweichend von diesen Bestimmungen gezahlt worden sind, bewendet es dabei.

§ 40
Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung

Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei.

§ 40 a
Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Die dem Land zustehenden, beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung aufkommenden Verwaltungsgebühren werden dem Landkreis überlassen.

§ 40 b
Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

(1) Geldbußen, die durch Bescheid des Gemeindevorstands festgesetzt sind, fließen der Gemeinde zu. Satz 1 gilt entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, für die Einziehung von Gegenständen und für die Kosten des Bußgeldverfahrens.

(2) Geldbußen, die durch Bescheid des Kreisausschusses festgesetzt sind, fließen dem Landkreis zu. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Geldbußen, die durch Bescheid des Landrats als Kreispolizeibehörde nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und nach § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes festgesetzt sind, werden dem Landkreis überlassen; das gleiche gilt für Verwarnungsgelder, die der Landrat als Kreispolizeibehörde nach Erstattung einer Anzeige erhebt. Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Wird der Bußgeldbescheid zurückgenommen und das Verfahren eingestellt, so fallen die notwendigen Auslagen des Betroffenen, soweit sie nicht von diesem zu tragen sind, der Gemeinde beziehungsweise dem Landkreis zur Last.

(5) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 hat die Gemeinde beziehungsweise der Landkreis dem Land Auslagen im Sinne des § 107 Abs. 3 Nr. 4, 6 bis 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die staatlichen Stellen erwachsen, zu erstatten.

(6) In den Fällen der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde beziehungsweise der Landkreis auch ersatzpflichtige Kasse im Sinne des § 15 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen.

§ 41
Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs

Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von besonderen Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuwendungen an Gemeinden und Landkreise vorsieht, stellen die zuständigen Minister durch Beteiligung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuwendungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Siebenter Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 42
Überleitungsvorschriften für die Verwaltungsreform

Ändern sich im Laufe des Ausgleichsjahres durch Maßnahmen der Verwaltungsreform Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Sonderlastenausgleiche, der Bedarfszuweisungen oder der Umlagen, so kann der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Zuweisungen und die Umlagegrundlagen für den Rest des Ausgleichsjahres neu festsetzen.

§ 42 a
Überleitungsvorschriften für bisher kreisfreie Städte

(1) Von dem Betrag nach § 3 Abs. 4 erhalten die Städte

Fulda	30,5 vom Hundert,
Hanau	8,6 vom Hundert,
Marburg	14,3 vom Hundert

und die Landkreise

Fulda	22,2 vom Hundert,
Main-Kinzig	8,3 vom Hundert,
Marburg-Biedenkopf	16,1 vom Hundert.

Die Beträge unterliegen nicht der Kreis- und Verbandsumlage.

(2) Sofern eine eingegliederte Stadt und der sie aufnehmende Landkreis bis zum 30. Juni 1977 (Ausschlußfrist) einen gemeinsamen und übereinstimmenden Vorschlag über die Verteilung des auf ihren Bereich entfallenden Betrags machen, tritt diese Aufteilung an die Stelle der Aufteilung nach Abs. 1.

(3) Die eingegliederten Städte erhalten von den aufnehmenden Landkreisen für die Schüler der in § 14 Abs. 1 Schulverwaltungsgesetz aufgezählten Schulen, deren Trägerschaft sie behalten beziehungsweise übernehmen, einen Anteil am Schullastenausgleich, der dem Betrag entspricht, den die zuständigen Landkreise nach § 20 für diese Schüler erhalten haben.

(4) Die von den eingegliederten Städten nach § 36 an die aufnehmenden Landkreise im Ausgleichsjahr 1977 zu zahlende Kreisumlage ist um einen Vomhundertsatz zu kürzen, der dem Umfang der Aufgaben und Zuständigkeiten Rechnung trägt, die bei den Städten verbleiben. Der Kreisumlagehebesatz für diese Städte soll 50 vom Hundert des für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden geltenden Umlagesatzes nicht unterschreiten; er bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 43
Berichtigungen

Anträge auf Berichtigungen der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzenden Ausschlußfrist zu stellen.

§ 44
Aufhebung von Vorschriften
(vollzogen)

§ 45
Ausführungsbestimmungen

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern erlassen die Ausführungsbestimmungen.

(2) Im Staats-Anzeiger sind für jedes Ausgleichsjahr bekanntzugeben:

1. die Steuereinnahmen des Landes im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 und die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1),
2. die Höhe der Zuweisungen nach §§ 3 bis 5,
3. die Grundbeträge (§ 9 Abs. 3 und § 14 Abs. 3),
4. der Umlagehebesatz für die Krankenhausumlage (§ 36 a).

§ 46
Inkrafttreten[1])

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1964.

Anlage 1 zum FAG

Tabelle des Hauptansatzes (zu § 9 Abs. 2 Nr. 1)

Bei einer Einwohnerzahl bis zu	Hauptansatz in v. H.
1	2
3 000	100
4 000	107
5 000	112
6 000	117
7 500	122
10 000	130
15 000	135
20 000	137
30 000	139
40 000	140
60 000	141
mehr als 60 000	142

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Einwohnerzahl liegt.

Anlage 2 zum FAG

Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs (zu § 9 Abs. 2 Nr. 3)

Bevölkerungszuwachs in einer Periode von 10 Jahren in v. H. der Einwohnerzahl am Anfang dieser Periode	Ergänzungsansatz in v. H.
1	2
—	—
10	—
11	0,8
12	1,6
13	2,4
14	3,2
15	4,0
16	4,8
17	5,6
18	6,4
19	7,2
20	8
22	10
24	12
26	14
28	16
30	18
32,5	20
35	22
37,5	24
40	26
42,5	28
45	30
47,5	32
50	33
55	34
60	35
65	36
70	37
80	38
90	39
100	40
120	42
140	44
160 und mehr	45

Der in Spalte 2 jeder Zeile angegebene Ergänzungsansatz in v. H. gilt jeweils auch für die Gemeinden, deren Bevölkerungszuwachs in v. H. zwischen der vorangehenden Stufe und dem aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Hundertsatz liegt.

Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung*)

Vom 3. Januar 1977

Auf Grund des § 39 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), des § 154 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 325), des § 66 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1976 (GVBl. I S. 334, 497), und des § 22 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung (KWO) vom 30. Juni 1972 (GVBl. I S. 191), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1974 (GVBl. I S. 350), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahl der Gemeindevertretungen (Gemeindewahl), der Ortsbeiräte (Ortsbeiratswahl), der Kreistage (Kreiswahl) und des Verbandstags des Umlandverbands Frankfurt (Verbandswahl)."

2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
      „Aufgaben der Gemeindevertretung, des Kreistags, des Gemeindevorstandes, des Kreisausschusses und des Verbandsausschusses"
   b) Als Abs. 3 wird eingefügt:
      „(3) Der Verbandsausschuß des Umlandverbands Frankfurt hat die Aufgabe, einen besonderen Verbandswahlleiter und einen besonderen Stellvertreter zu wählen, wenn der Verbandsdirektor und sein Vertreter im Amt als Bewerber an der Wahl teilnehmen."
   c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:
      „(4) Die Gemeindevertretung, der Kreisausschuß und der Verbandsausschuß können für die Dauer eines Wahlverfahrens einen besonderen Wahlleiter und einen besonderen Stellvertreter wählen."
   d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; Nr. 6 erhält folgende Fassung:
      „6. die Zahl der Wahlberechtigten dem Kreiswahlleiter und dem Verbandswahlleiter mitzuteilen (§ 13 Abs. 2 Satz 2);"
   e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Als Abs. 2 wird eingefügt:
      „(2) Der Verbandswahlausschuß hat abweichend von Abs. 1 Nr. 5 das Wahlergebnis und die Sitzverteilung für das Wahlgebiet festzustellen und die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze auf die beteiligten Kreiswahlvorschläge zu verteilen (§ 35 e Abs. 1 und 2 des Gesetzes)."
   b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; die Worte „Ortsbeirats- und Kreiswahlen" werden durch die Worte „Ortsbeirats-, Kreis- und Verbandswahlen" ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 2 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:
         „(§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 35 c Abs. 2 des Gesetzes)".
      bb) In Nr. 9 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:
         „(§ 22 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 2, § 35 e Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes)".
      cc) Satz 2 wird gestrichen.
   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach dem Wort „Ortsbeirats-" wird ein Komma eingefügt und werden die Worte „und Kreiswahlen" durch die Worte „Kreis- und Verbandswahlen" ersetzt.
      bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
         „1. die Wahlvorstände zu berufen (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes);"
      cc) Nr. 8 erhält folgende Fassung:
         „8. Anordnungen gemäß § 51 Abs. 1 zu treffen;"
5. § 6 Abs. 9 wird gestrichen.
6. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gemeindevorstand teilt spätestens am fünfundvierzigsten Tag vor der Wahl die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbezirke der Gemeinde dem Kreiswahlleiter und innerhalb des Umlandverbands Frankfurt auch dem Verbandswahlleiter mit. Der Kreiswahlleiter, in kreisfreien Städten der Gemeindewahlleiter, und der Verbandswahlleiter übermitteln spätestens am fünfunddreißigsten Tag vor der Wahl die Zahl der Wahlbezirke der jeweiligen Wahlkreise dem Statistischen Landesamt."

*) Ändert GVBl. II 333-8

7. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder ihr Wahlrecht ruht (§§ 30, 31 HGO; § 22 HKO; § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt)."

8. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gemeindevorstand schließt das Wählerverzeichnis am Tag vor der Auslegung vorläufig ab. Er vermerkt die Zahl der Wahlberechtigten bei Wählerlisten auf der Liste, bei Wahlkarteien auf einer besonderen Karteikarte und teilt die Zahl unverzüglich dem Kreiswahlleiter und innerhalb des Umlandverbands Frankfurt auch dem Verbandswahlleiter mit. Diese, in kreisfreien Städten der Gemeindewahlleiter, teilen die Gesamtzahl der Wahlberechtigten im jeweiligen Wahlkreis bis zum zweiundzwanzigsten Tag vor der Wahl dem Statistischen Landesamt mit."

9. Dem § 18 Abs. 4 werden als Satz 4 und 5 angefügt:

„Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. In diesem Fall hat der Gemeindevorstand vor Ausstellung des Wahlscheins den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 38 Abs. 2 zu verfahren hat."

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „ein amtlicher Wahlumschlag," durch die Worte „ein amtlicher Wahlumschlag für die Briefwahl," ersetzt.

b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt."

11. § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufforderung muß auf die gesetzlichen Erfordernisse für die Wahlvorschläge gemäß §§ 10 bis 13 und 35 d des Gesetzes hinweisen und die für die Wahl maßgebliche Einwohnerzahl (§ 148 HGO; § 58 HKO) sowie die Zahl der zu wählenden Vertreter (§ 38 HGO; § 25 HKO; § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt) enthalten."

12. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden Gemeinde-, Ortsbeirats-, Kreis- und Verbandswahlen gleichzeitig durchgeführt, so ist die Benennung eines Bewerbers auf einem Gemeindewahlvorschlag, einem Ortsbeiratswahlvorschlag, einem Kreiswahlvorschlag und einem Verbandswahlvorschlag zulässig."

13. § 25 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn der Bewerber

1. wahlberechtigt und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (§§ 30, 31, 32 Abs. 2 HGO; §§ 22, 23 Abs. 2 HKO; § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt),
2. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
3. am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Wahlkreis, bei der Verbandswahl im Wahlgebiet, seinen Wohnsitz hat (§ 32 Abs. 1 HGO; § 23 Abs. 1 HKO; § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt)."

14. § 28 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die zuständigen Wahlleiter teilen die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretungen, der Kreistage und des Verbandstags dem Statistischen Landesamt unverzüglich mit."

15. § 35 Abs. 4 wird gestrichen.

16. § 36 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. daß nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht."

17. Dem § 42 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Vertrauensperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein."

18. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52
Vorläufige Wahlergebnisse, Schnellmeldungen

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, hat der Wahlvorsteher in Gemeinden mit mehr als einem Wahlbezirk dem Gemeindewahlleiter auf dem schnellsten Wege hinsichtlich der Gemeinde-, Kreis- und Verbandswahlen folgende Zahlenangaben mitzuteilen (Schnellmeldung des Wahlvorstehers):

1. Zahl der Wahlberechtigten,
2. Zahl der Wähler,
3. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge, bei Mehrheitswahl für die einzelnen Bewerber, abgegebenen Stimmen.

(2) Der Gemeindewahlleiter stellt bei Gemeindewahlen das Gesamtergebnis und bei Kreis- und Verbandswahlen jeweils das Teilergebnis für

den Bereich der Gemeinde zusammen. Er gibt auf schnellstem Wege die Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen an den Kreiswahlleiter und das Ergebnis der Verbandswahlen an den Verbandswahlleiter weiter (Schnellmeldung des Gemeindewahlleiters).

(3) Der Kreiswahlleiter stellt bei Kreiswahlen das Gesamtergebnis und bei Gemeindewahlen die gesammelten Ergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden zusammen. Er gibt diese Ergebnisse auf dem schnellsten Wege an den Minister des Innern weiter (Schnellmeldung des Kreiswahlleiters); entsprechendes gilt für die Gemeindewahlleiter der kreisfreien Städte.

(4) Der Verbandswahlleiter stellt bei Verbandswahlen die Ergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen und das Gesamtergebnis zusammen. Er gibt diese Ergebnisse auf schnellstem Wege an den Minister des Innern weiter (Schnellmeldung des Verbandswahlleiters)."

19. § 55 wird wie folgt geändert:
    a) In Abs. 5 wird die Zahl „1 500" durch die Zahl „1 000" ersetzt.
    b) In Abs. 6 Satz 3 werden nach den Worten „Satz 3" die Worte „und 4" eingefügt.
20. § 56 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

    „(5) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird für Gemeinde-, Kreis- und Verbandswahlen vom Gemeindewahlleiter in die Schnellmeldung für den Bereich der Gemeinde übernommen."
21. § 57 wird wie folgt geändert:
    a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

    „(3) Der Wahlausschuß tritt binnen sechs Tagen nach der Wahl zu einer öffentlichen Sitzung zusammen."
    b) In Abs. 7 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt: „entsprechendes gilt für die Übermittlung der Niederschriften und Ergebnisse der Verbandswahl an den Verbandswahlleiter."
22. Dem § 58 Abs. 2 werden nach den Worten „kreisfreien Städte" die Worte „und den Verbandswahlleiter" angefügt.
23. § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Die Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl (§ 26 des Gesetzes) soll die neue Vertretungskörperschaft in der ersten Sitzung nach der Wahl (§ 56 HGO; § 32 HKO; § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt) treffen."
24. § 64 erhält folgende Fassung:

    „§ 64
    Geltungsbereich

    Werden mehrere Wahlen (Gemeinde-, Ortsbeirats-, Kreis-, Verbandswahlen) gleichzeitig durchgeführt, so gelten die Vorschriften der §§ 65 bis 70."
25. § 68 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

    „(1) Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt. Die Stimmzettel für die Gemeindewahl werden aus weißem oder weißlichem Papier mit dem Aufdruck „Gemeindewahl", die Stimmzettel für die Kreiswahl aus rotem oder rötlichem Papier mit dem Aufdruck „Kreiswahl" und die Stimmzettel für die Verbandswahl aus grünem oder grünlichem Papier mit dem Aufdruck „Verbandswahl" hergestellt. Die Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl werden aus gelbem oder gelblichem Papier oder aus Papier einer anderen Farbe, die sich deutlich von den Farben Weiß, Rot und Grün unterscheiden muß, hergestellt. Sie tragen den Aufdruck „Ortsbeiratswahl".
26. § 69 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

    „2. welche Farben die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen aufweisen."
27. § 70 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

    „(2) Die Stimmen sind in folgender Reihenfolge zu zählen: Gemeindewahl, Kreiswahl, Verbandswahl und Ortsbeiratswahl. Mit der Stimmenzählung für die Kreiswahl darf erst begonnen werden, wenn die Stimmenzählung für die Gemeindewahl beendet ist; ebenso darf mit der Stimmenzählung für die Verbandswahl erst begonnen werden, wenn die Stimmenzählungen für die Gemeinde- und Kreiswahlen beendet sind. Mit der Stimmenzählung für die Ortsbeiratswahl darf erst begonnen werden, wenn die Stimmenzählungen für alle anderen Wahlen beendet sind. Für eine gesicherte Aufbewahrung der Stimmzettel, die noch nicht gezählt werden, ist zu sorgen. Die Unterlagen gemäß § 54 Abs. 1, § 56 Abs. 6 Nr. 2 und 3 sind für jede Wahl getrennt zu verpacken, zu versiegeln und zu bezeichnen; § 67 Abs. 2 bleibt unberührt."

Artikel 2

Die Kommunalwahlordnung erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Januar 1977

Der Hessische Minister des Innern
Gries

Anlage

Ausführungsverordnung zum Hessischen Kommunalwahlgesetz (Kommunalwahlordnung — KWO —)*)

in der Fassung vom 3. Januar 1977

Übersicht

I. VORBEREITUNG DER WAHL

1. Geltungsbereich und Aufgaben der an der Wahl beteiligten Organe

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Aufgaben der Gemeindevertretung, des Kreistags, des Gemeindevorstandes, des Kreisausschusses und des Verbandsausschusses
§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses
§ 4 Aufgaben des Wahlleiters
§ 5 Tätigkeit der Wahlausschüsse
§ 6 Wahlvorstände der allgemeinen Wahlbezirke und der Anstaltswahlbezirke

2. Wahlbezirke

§ 7 Allgemeine Wahlbezirke
§ 8 Anstaltswahlbezirke

3. Wählerverzeichnisse

§ 9 Führung der Wählerverzeichnisse
§ 10 Form des Wählerverzeichnisses
§ 11 Eintragung der Wahlberechtigten
§ 12 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
§ 13 Auslegung des Wählerverzeichnisses
§ 14 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis
§ 15 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
§ 16 Abschluß des Wählerverzeichnisses

4. Wahlscheine

§ 17 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines
§ 18 Wahlscheinanträge
§ 19 Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltswahlbezirke
§ 20 Ausstellung von Wahlscheinen
§ 21 Vermerk im Wählerverzeichnis
§ 22 Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheines

5. Wahlvorschläge, Stimmzettel

§ 23 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
§ 24 Kennwort des Wahlvorschlags, Benennung von Bewerbern bei mehreren Wahlen
§ 25 Bescheinigungen, die dem Wahlvorschlag beizufügen sind
§ 26 Unterzeichner des Wahlvorschlags
§ 27 Prüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung
§ 28 Zulassung der Wahlvorschläge
§ 29 Gestaltung des Stimmzettels
§ 30 Wahlumschläge

6. Weitere Wahlvorbereitungen

§ 31 Wahlräume
§ 32 Wahlzellen
§ 33 Wahlurne
§ 34 Wahltisch
§ 35 Dauer der Wahlhandlung
§ 36 Wahlbekanntmachung

II. WAHLHANDLUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 37 Ausstattung des Wahlvorstandes
§ 38 Eröffnung der Wahlhandlung
§ 39 Öffentlichkeit der Wahl
§ 40 Ordnung im Wahlraum
§ 41 Stimmabgabe
§ 42 Stimmabgabe behinderter Wähler
§ 43 Vermerk über die Stimmabgabe
§ 44 Stimmabgabe mit Wahlschein
§ 45 Schluß der Wahlhandlung

2. Besondere Regelungen

§ 46 Wahl in Anstaltswahlbezirken
§ 47 Briefwahl

III. FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 48 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
§ 49 Zählung der Wähler
§ 50 Zählung der Stimmen
§ 51 Zähllisten
§ 52 Vorläufige Wahlergebnisse, Schnellmeldungen
§ 53 Wahlniederschrift
§ 54 Abschluß des Wahlgeschäfts
§ 55 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses
§ 56 Feststellung des Briefwahlergebnisses
§ 57 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
§ 58 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses
§ 59 Benachrichtigung der gewählten Bewerber

*) GVBl. II 333-8

IV. WAHLPRÜFUNG, AUSSCHEIDEN UND NACHRÜCKEN VON VERTRETERN, WIEDERHOLUNGSWAHL

§ 60 Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft
§ 61 Zustellungen und Bekanntmachungen bei der Wahlprüfung, beim Ausscheiden und beim Nachrücken von Vertretern
§ 62 Nachrücken von Vertretern
§ 63 Wiederholungswahl

V. VORSCHRIFTEN FÜR EINE GLEICHZEITIGE DURCHFÜHRUNG MEHRERER WAHLEN

§ 64 Geltungsbereich
§ 65 Wahlbezirk, Wahlraum, Wahlvorstand
§ 66 Wählerverzeichnis
§ 67 Wahlbenachrichtigung, Wahlschein
§ 68 Stimmzettel
§ 69 Wahlbekanntmachung
§ 70 Feststellung des Wahlergebnisses

VI. SCHLUSSVORSCHRIFT

§ 71 Inkrafttreten

I. VORBEREITUNG DER WAHL

1. Geltungsbereich und Aufgaben der an der Wahl beteiligten Organe

§ 1

Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahl der Gemeindevertretungen (Gemeindewahl), der Ortsbeiräte (Ortsbeiratswahl), der Kreistage (Kreiswahl) und des Verbandstags des Umlandverbands Frankfurt (Verbandswahl).

§ 2

Aufgaben der Gemeindevertretung, des Kreistags, des Gemeindevorstandes, des Kreisausschusses und des Verbandsausschusses

(1) Die Gemeindevertretung hat die Aufgabe, einen besonderen Gemeindewahlleiter und einen besonderen Stellvertreter zu wählen, wenn der Bürgermeister und seine Vertreter im Amt als Bewerber an der Wahl teilnehmen.

(2) Der Kreisausschuß hat die Aufgabe, einen besonderen Kreiswahlleiter und einen besonderen Stellvertreter zu wählen, wenn der Landrat und seine Vertreter im Amt als Bewerber an der Wahl teilnehmen.

(3) Der Verbandsausschuß des Umlandverbands Frankfurt hat die Aufgabe, einen besonderen Verbandswahlleiter und einen besonderen Stellvertreter zu wählen, wenn der Verbandsdirektor und sein Vertreter im Amt als Bewerber an der Wahl teilnehmen.

(4) Die Gemeindevertretung, der Kreisausschuß und der Verbandsausschuß können für die Dauer eines Wahlverfahrens einen besonderen Wahlleiter und einen besonderen Stellvertreter wählen.

(5) Der Gemeindevorstand hat die Aufgaben,

1. die Wahlbezirke einzurichten (§ 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes) und die Wahlräume zu bestimmen (§ 31);
2. die Bescheinigungen über die Wählbarkeit der Bewerber auszustellen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes);
3. die Bescheinigungen über die Wahlberechtigung der Unterzeichner der Wahlvorschläge auszustellen (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes);
4. das Wählerverzeichnis aufzustellen und zu führen, vorläufig abzuschließen und öffentlich auszulegen (§ 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes; §§ 9 und 13 Abs. 2 Satz 1);
5. die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen (§ 12 Abs. 1);
6. die Zahl der Wahlberechtigten dem Kreiswahlleiter und dem Verbandswahlleiter mitzuteilen (§ 13 Abs. 2 Satz 2);
7. Wahlscheine auszustellen (§ 17);
8. über die ausgestellten Wahlscheine ein Verzeichnis zu führen (§ 20 Abs. 5);
9. das Wählerverzeichnis und die weiteren Unterlagen nach § 37 rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung dem Wahlvorsteher zu übergeben;
10. über die Verhängung von Bußen bei unberechtigter Ablehnung eines Wahlehrenamtes zu entscheiden (§ 24a der Hessischen Gemeindeordnung und § 18 der Hessischen Landkreisordnung).

(6) Im übrigen haben die für den Wahlkreis zuständigen Vertretungskörperschaften die folgenden Aufgaben:

1. über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen (§ 26 des Gesetzes; § 82 Abs. 1 Satz 2 HGO);
2. die Tätigkeit eines Vertreters vorzeitig für beendet zu erklären, wenn nachträglich ein Tatbestand eintritt, der das Ruhen der Wahlberechtigung zur Folge hat (§ 33 Abs. 1 HGO; § 23 Abs. 3 HKO).

§ 3

Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der für den Wahlkreis zuständige Wahlausschuß hat die folgenden Aufgaben:

1. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes);
2. einzelne Bewerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen, wenn sie die Anforderungen des Gesetzes oder dieser Wahlordnung nicht erfüllen (§ 15 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz des Gesetzes);
3. einzelne Unterzeichner eines Wahlvorschlags zu streichen, wenn sie die Anforderungen des Gesetzes oder dieser Wahlordnung nicht erfüllen (§ 15 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes);
4. über Einsprüche gegen die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen zu entscheiden (§ 15 Abs. 3 des Gesetzes);
5. festzustellen, wieviel Stimmen im Wahlkreis auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind, wieviel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt worden sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes; § 57);
6. das Recht, die ordnungsgemäße Vollziehung der Wahl sowie die Ermittlung und Gültigkeit der abgegebenen Stimmen nachzuprüfen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes; § 57);
7. das Wahlergebnis neu festzustellen, wenn im Wahlprüfungsverfahren die ursprüngliche Feststellung endgültig aufgehoben worden ist (§ 31 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Der Verbandswahlausschuß hat abweichend von Abs. 1 Nr. 5 das Wahlergebnis und die Sitzverteilung für das Wahlgebiet festzustellen und die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze auf die beteiligten Kreiswahlvorschläge zu verteilen (§ 35 e Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

(3) Bei den Gemeinde-, Ortsbeirats-, Kreis- und Verbandswahlen hat der Gemeindewahlausschuß die folgenden Aufgaben:

1. in Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrzunehmen (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes);
2. über Beschwerden gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses zu entscheiden (§ 8 Abs. 6 des Gesetzes; § 14 Abs. 3 Satz 2);
3. über Beschwerden gegen die Versagung eines Wahlscheins zu entscheiden (§ 9 Abs. 3 und § 8 Abs. 6 des Gesetzes).

§ 4
Aufgaben des Wahlleiters

(1) Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind, ist der Wahlleiter für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) Der für den Wahlkreis zuständige Wahlleiter hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. die erforderlichen Vordrucke zu beschaffen;
2. die Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertreter in gleicher Zahl aus den Wahlberechtigten auf Vorschlag der Leitungen der im Wahlkreis vertretenen Parteien und Wählergruppen zu berufen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 35 c Abs. 2 des Gesetzes);
3. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter öffentlich bekanntzumachen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes);
4. zur Einreichung von Wahlvorschlägen öffentlich aufzufordern (§ 23);
5. die Wahlvorschläge entgegenzunehmen (§ 13 Abs. 1 des Gesetzes);
6. die Wahlvorschläge zu prüfen und auf Beseitigung etwaiger Mängel hinzuwirken (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes);
7. die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekanntzumachen (§ 15 Abs. 4 des Gesetzes);
8. die Stimmzettel unter seiner Verantantwortung herstellen zu lassen (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes);
9. bei der Sitzzuteilung im Falle gleicher Höchstzahlen das Los zu ziehen (§ 22 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 2, § 35 e Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes);
10. das Wahlergebnis und die Namen der als gewählt festgestellten Bewerber öffentlich bekanntzumachen (§ 23 Satz 1 des Gesetzes);
11. die Gewählten über ihre Wahl mit der Aufforderung zu benachrichtigen, sich über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären (§ 23 Satz 2 des Gesetzes);
12. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entgegenzunehmen (§ 25 Abs. 2 des Gesetzes);
13. rechtskräftige Beschlüsse über die Wahlprüfung öffentlich bekanntzumachen (§ 61 Abs. 2);
14. das neu festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekanntzumachen (§ 31 Abs. 2 des Gesetzes);
15. Verzichtserklärungen von Vertretern entgegenzunehmen (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes);
16. das Ausscheiden von Vertretern festzustellen (§ 34 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes);
17. das Ausscheiden von Vertretern öffentlich bekanntzumachen (§ 34 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes; § 61 Abs. 2);
18. den nachrückenden Vertreter oder das Leerbleiben des Sitzes festzustellen (§ 34 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes);
19. den Namen des nachrückenden Vertreters oder das Leerbleiben des Sitzes öffentlich bekanntzumachen (§ 34 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes; § 61 Abs. 2).

(3) Bei Gemeinde-, Ortsbeirats-, Kreis- und Verbandswahlen hat der Gemeindewahlleiter die folgenden Aufgaben:

1. die Wahlvorstände zu berufen (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes);

2. in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern einen oder mehrere Briefwahlvorstände zu berufen (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes) oder den Wahlvorstand zu bestimmen, welcher das Abstimmungsergebnis der Briefwahl zu ermitteln hat (§ 20 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes);
3. in Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, die Aufgaben des Wahlvorstehers wahrzunehmen (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes);
4. die Auslegung des Wählerverzeichnisses öffentlich bekanntzumachen (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes; § 13 Abs. 1);
5. den Personen Gelegenheit zur Äußerung zu geben, gegen deren Eintragung in das Wählerverzeichnis Einspruch eingelegt worden ist, soweit er diesem stattgeben will (§ 8 Abs. 4 des Gesetzes);
6. über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses zu entscheiden (§ 8 Abs. 5 des Gesetzes; § 14), das Wählerverzeichnis zu berichtigen (§ 15) und endgültig abzuschließen (§ 16);
7. über Einsprüche gegen die Versagung eines Wahlscheins zu entscheiden (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes);
8. Anordnungen gemäß § 51 Abs. 1 zu treffen;
9. die Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen (§§ 36, 69).

§ 5

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt die Beisitzer und den Schriftführer zu den Sitzungen ein. An Stelle eines abwesenden oder ausgeschiedenen Beisitzers wird sein Stellvertreter herangezogen. Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(2) Die Wahlausschüsse verhandeln in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist gewahrt, wenn die Wahlberechtigten freien Zutritt haben und dies sowie Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungshauses bekanntgegeben worden ist.

(3) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer am Beginn der ersten Sitzung, die Stellvertreter beim Einrücken, durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(4) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Wahlvorstände der allgemeinen Wahlbezirke und der Anstaltswahlbezirke

(1) Die Wahlvorstände sind aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks zu berufen. Der Gemeindewahlleiter soll hierzu Vorschläge der im Wahlbezirk vertretenen Parteien und Wählergruppen einholen.

(2) Der Wahlvorsteher wird, wenn er nicht schon für sein Hauptamt verpflichtet ist, von dem Gemeindewahlleiter vor Beginn der Wahlhandlung durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung seines Amtes verpflichtet.

(3) Der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(4) Der Gemeindewahlleiter sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk gesichert ist.

(5) Der Gemeindewahlleiter beruft den Wahlvorstand ein. Er tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen.

(6) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(7) Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(8) Bei Bedarf stellt der Gemeindevorstand dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung. An der Beschlußfassung nehmen diese Hilfskräfte nicht teil.

2. Wahlbezirke

§ 7

Allgemeine Wahlbezirke

(1) Gemeinden mit mehr als 2 500 Einwohnern werden in der Regel in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Der Gemeindevorstand bestimmt, wieviel Wahlbezirke zu bilden und wie sie abzugrenzen sind.

(2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(3) Der Gemeindevorstand teilt spätestens am fünfundvierzigsten Tag vor der Wahl die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbezirke der Gemeinde dem Kreiswahlleiter und innerhalb des Umlandverbands Frankfurt auch dem Ver-

bandswahlleiter mit. Der Kreiswahlleiter, in kreisfreien Städten der Gemeindewahlleiter, und der Verbandswahlleiter übermitteln spätestens am fünfunddreißigsten Tag vor der Wahl die Zahl der Wahlbezirke der jeweiligen Wahlkreise dem Statistischen Landesamt.

§ 8

Anstaltswahlbezirke

(1) Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Altersheime, Erholungsheime) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll der Gemeindevorstand bei Bedarf Wahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Auch hier darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(2) Mehrere Anstalten können zu einem Anstaltswahlbezirk zusammengefaßt werden.

3. Wählerverzeichnisse

§ 9

Führung der Wählerverzeichnisse

(1) Der Gemeindevorstand führt für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 7) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Rufnamen, Geburtstag und Wohnung.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Rufnamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert sowie nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können fortgeführt und wiederverwendet werden.

(4) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und so geführt werden, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.

§ 10

Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es soll mehrere Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(2) Die Wahlkartei muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach Abschluß des Wählerverzeichnisses Karten nicht herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 11

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder ihr Wahlrecht ruht (§§ 30, 31 HGO; § 22 HKO; § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt).

(2) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht ruht, werden nicht im Wählerverzeichnis geführt.

(3) In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die am zweiundvierzigsten Tage vor der Wahl (Stichtag) für eine Wohnung in diesem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Melderechts bei der Gemeinde angemeldet sind. Ein Wahlberechtigter, der in mehreren Gemeinden gemeldet ist, wird nur am Ort seiner Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen.

(4) Ein Wahlberechtigter, der seine Wohnung nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist in einen anderen Wahlbezirk verlegt, wird im Wählerverzeichnis gestrichen. Ein Wahlberechtigter, der sich nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist in einem anderen Wahlbezirk desselben Wahlkreises anmeldet, wird in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks von Amts wegen eingetragen. Wahlberechtigte, die vor dem Beginn der Auslegungsfrist aus einem Wahlbezirk weggezogen sind, sich aber erst nach dem Beginn der Auslegungsfrist anmelden, sollen bei der Anmeldung darüber belehrt werden, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen werden. Wenn eine Person, die sich innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums abmeldet, vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, oder wenn ihr Wahlrecht ruht, so verständigt die Behörde des Fortzugsorts die Behörde des Zuzugsorts.

(5) Erklärt ein Wahlberechtigter, der in mehreren Gemeinden des Wahlkreises gemeldet ist, nach dem Stichtag, aber vor dem Beginn der Auslegungsfrist gegenüber der Meldebehörde, daß seine bisherige Nebenwohnung nunmehr seine Hauptwohnung sei, so wird er am Ort der neuen Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der für die neue Hauptwohnung zuständige Gemeindevorstand benachrichtigt den für die bisherige Hauptwohnung zuständigen Gemeindevorstand, der den Wahlberechtigten in seinem Wählerverzeichnis streicht.

§ 12

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt der Gemeindevorstand jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerver-

zeichnis eingetragen ist. Die Mitteilung soll enthalten:

1. den Familiennamen, den Rufnamen, den Geburtstag und die Wohnung des Wahlberechtigten,
2. den Wahlbezirk und den Wahlraum,
3. die Dauer der Wahlhandlung,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis zur Wahl mitzubringen,
6. den Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung nicht als Wahlschein anzusehen ist.

(2) In der Wahlbenachrichtigung oder zugleich mit ihr soll der Gemeindevorstand jeden Wahlberechtigten über die Beantragung eines Wahlscheines und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen belehren. Die Belehrung muß mindestens Hinweise darüber enthalten,

daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn der Wähler in einem anderen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,

unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes, § 18 dieser Verordnung),

daß Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird (§ 20 Abs. 4 Satz 1).

Der Benachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines beizufügen.

§ 13

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindewahlleiter macht spätestens am einunddreißigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß bei dem Gemeindewahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 14),
3. daß den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§ 17 ff.),
5. daß Inhaber von Wahlscheinen in jedem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen können.

(2) Der Gemeindevorstand schließt das Wählerverzeichnis am Tag vor der Auslegung vorläufig ab. Er vermerkt die Zahl der Wahlberechtigten bei Wählerlisten auf der Liste, bei Wahlkarteien auf einer besonderen Karteikarte und teilt die Zahl unverzüglich dem Kreiswahlleiter und innerhalb des Umlandverbands Frankfurt auch dem Verbandswahlleiter mit. Diese, in kreisfreien Städten der Gemeindewahlleiter, teilen die Gesamtzahl der Wahlberechtigten im jeweiligen Wahlkreis bis zum zweiundzwanzigsten Tag vor der Wahl dem Statistischen Landesamt mit.

(3) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist auch an den Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.

(4) Der Gemeindevorstand kann zulassen, daß während der Auslegungsfrist Abschriften des Wählerverzeichnisses gefertigt werden, wenn kein Mißbrauch zu befürchten ist.

§ 14

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindewahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung des Gemeindewahlleiters nicht offenkundig sind, hat derjenige, der Einspruch eingelegt hat, die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Der Gemeindewahlleiter soll seine Entscheidung den Beteiligten spätestens am siebzehnten Tag vor der Wahl zustellen und auf das zulässige Rechtsmittel hinweisen.

(3) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindewahlleiters wird bei diesem schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindewahlleiter legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich dem Gemeindewahlausschuß vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten mitzuteilen.

§ 15

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Wird nach Beginn der Auslegung auf Einspruch oder Beschwerde oder nach § 8 Abs. 8 des Gesetzes entschieden, daß ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so wird er nachgetragen. Der Gemeindevorstand übersendet ihm eine Wahlbenachrichtigung. Hatte sich in dem Verfahren herausgestellt, daß der Wahlberechtigte noch in einem Wählerverzeichnis einer anderen Gemeinde geführt wird, so benachrichtigt der Gemeindevorstand, der den Wahlberechtigten nach Satz 1 einträgt, den anderen Gemeindevorstand, der den Wahlberechtigten in seinem Wählerverzeichnis streicht.

(2) Wird entschieden, daß eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist ihr Name zu streichen.

(3) Nachträge und Streichungen sind in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern.

(4) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses (§ 16) dürfen Nachträge und Streichungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 16

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am zweiten Tag vor der Wahl abzuschließen. Der Gemeindewahlleiter stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest.

(2) Der Abschluß wird auf der Wählerliste, bei der Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte nach einem vom Minister des Innern aufzustellenden Muster bescheinigt. Der Behälter der Wahlkartei wird durch Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder eingefügt werden können.

4. Wahlscheine

§ 17

Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines

(1) Der Wahlschein wird von dem Gemeindevorstand erteilt, in dessen Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach einem vom Minister des Innern aufzustellenden Muster ausgestellt.

§ 18

Wahlscheinanträge

(1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei dem Gemeindevorstand beantragt werden.

(2) Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, beantragt werden. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Antrag nur bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, gestellt werden, wenn der Gemeindewahlleiter dies in der Bekanntmachung nach § 13 bestimmt hat. In den Fällen des § 9 Abs. 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch am Wahltag bis 12 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. In diesem Fall hat der Gemeindevorstand vor Ausstellung des Wahlscheins den für den Wahlbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, der entsprechend § 38 Abs. 2 zu verfahren hat.

(5) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 19

Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltswahlbezirke

(1) Der Gemeindevorstand fordert spätestens am achten Tag vor der Wahl von den Leitungen der Kranken- und Pflegeanstalten, für die ein Anstaltswahlbezirk gebildet worden ist (§ 8), ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde, die am Wahltag in der Anstalt wählen wollen. Für diese Wahlberechtigten werden Wahlscheine ausgestellt und der Anstaltsleitung zur unverzüglichen Aushändigung übersandt.

(2) Der Gemeindevorstand veranlaßt die Anstaltsleitungen spätestens am dreizehnten Tag vor der Wahl, die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl im Wahlkreis ihrer Gemeinde ausüben können und sich dafür von dem Gemeindevorstand, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

§ 20

Ausstellung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Ablauf der Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,

ein amtlicher Wahlumschlag für die Briefwahl,

ein amtlicher Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift des Gemeindewahlleiters, dem der Wahlbrief zu übersenden ist, der Wahlbezirk, soweit in einer Gemeinde mehrere Wahlbezirke gebildet sind, und die Wahlscheinnummer angegeben sind und

ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlbriefumschlag ist von der Gemeinde freizumachen; dies gilt nicht, wenn sich aus dem Antrag ergibt, daß der Wahlberechtigte an einem Ort außerhalb der Bundesrepublik mittels Briefwahl wählen will. Der Wahlberechtigte kann die in Satz 1 genannten Unterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltage 12 Uhr, anfordern.

(4) An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird. Postsendungen sind von dem Gemeindevorstand freizumachen. Der Gemeindevorstand übersendet dem Wahl-

berechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus seinem Antrag ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint.

(5) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Gemeindevorstand ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 9 Abs. 1 des Gesetzes und die des § 9 Abs. 2 des Gesetzes getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter der er in das Verzeichnis eingetragen ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis in doppelter Ausfertigung nach Satz 1 bis 3 zu führen.

(6) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen.

(7) Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 21

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein" oder „W" eingetragen.

§ 22

Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheines

(1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindewahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindewahlleiter soll seine Entscheidung unverzüglich zustellen und auf das zulässige Rechtsmittel hinweisen.

(2) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindewahlleiters wird bei diesem schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindewahlleiter legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich dem Gemeindewahlausschuß vor. Die Beschwerdeentscheidung ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

5. Wahlvorschläge, Stimmzettel

§ 23

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Der Wahlleiter hat spätestens am siebenundvierzigsten Tag vor dem Wahltag zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch eine öffentliche Bekanntmachung aufzufordern. Die Aufforderung muß auf die gesetzlichen Erfordernisse für die Wahlvorschläge gemäß §§ 10 bis 13 und 35 d des Gesetzes hinweisen und die für die Wahl maßgebliche Einwohnerzahl (§ 148 HGO; § 58 HKO) sowie die Zahl der zu wählenden Vertreter (§ 38 HGO; § 25 HKO; § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt) enthalten. Ferner ist in der Aufforderung darauf hinzuweisen, daß die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem vierunddreißigsten Tag vor dem Wahltag einzureichen sind, daß etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

(2) Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden.

§ 24

Kennwort des Wahlvorschlags, Benennung von Bewerbern bei mehreren Wahlen

(1) Unterscheiden sich die Kennworte von Wahlvorschlägen nicht deutlich voneinander, so soll der Wahlleiter hierauf hinweisen; ist zweifelhaft, welche politische Partei oder Wählergruppe zuerst bestanden hat, soll er gleichzeitig verlangen, daß der Zeitpunkt der Gründung der politischen Parteien oder Wählergruppen nachgewiesen wird. Das Kennwort kann von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist geändert werden. Der Nachweis über den Zeitpunkt der Gründung der politischen Partei oder Wählergruppe ist spätestens bis zur Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags zu führen.

(2) Werden Gemeinde-, Ortsbeirats-, Kreis- und Verbandswahlen gleichzeitig durchgeführt, so ist die Benennung eines Bewerbers auf einem Gemeindewahlvorschlag, einem Ortsbeiratswahlvorschlag, einem Kreiswahlvorschlag und einem Verbandswahlvorschlag zulässig.

§ 25

Bescheinigungen, die dem Wahlvorschlag beizufügen sind

(1) Die Bescheinigung, daß die Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen, ist von dem für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Gemeindevorstand auszustellen. Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn der Bewerber

1. wahlberechtigt und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist (§§ 30, 31, 32 Abs. 2 HGO; §§ 22, 23 Abs. 2 HKO; § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt),
2. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
3. am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Wahlkreis, bei der Ver-

bandswahl im Wahlgebiet, seinen Wohnsitz hat (§ 32 Abs. 1 HGO; § 23 Abs. 1 HKO; § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt).

In der Bescheinigung ist anzugeben, daß die zu Nr. 1 bis 3 genannten Tatsachen geprüft worden sind.

(2) Die Bescheinigungen, daß die Unterzeichner eines Wahlvorschlags im Wählerverzeichnis eines zum Wahlkreis gehörigen Wahlbezirks eingetragen sind oder im Wahlkreis wohnen und einen Wahlschein erhalten haben, sind von dem für den Wohnsitz des Unterzeichners zuständigen Gemeindevorstand auszustellen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Bescheinigungen sind gebührenfrei zu erteilen.

§ 26

Unterzeichner des Wahlvorschlags

(1) Erfolgt die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags auf einer besonderen Unterschriftenliste, so muß diese im Kopf die Angabe enthalten, daß durch die Unterschrift ein bestimmter Wahlvorschlag für eine bestimmte Wahl unterstützt werde.

(2) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf der Liste persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Rufname, Geburtstag, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben.

(3) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(4) Einzelne Unterzeichner können ihre Unterschriften nicht zurücknehmen.

§ 27

Prüfung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

(1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Kommunalwahlordnung entsprechen.

(2) Stellt der Wahlleiter bei der Prüfung der Wahlvorschläge Mängel fest, so soll er hierüber den Vertrauensmann des Wahlvorschlags unverzüglich unterrichten.

§ 28

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Ort und Zeit der Sitzung, in der der Wahlausschuß über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet, sind spätestens am dreiunddreißigsten Tag vor dem Wahltage vom Wahlleiter öffentlich bekannt zu machen.

(2) Der Wahlleiter verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf das zulässige Rechtsmittel hin.

(3) Der Wahlleiter benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nichtzugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(4) Die zweitägige Einspruchsfrist des § 15 Abs. 3 des Gesetzes beginnt, unbeschadet der Benachrichtigung nach Abs. 3, mit der Verkündung der Entscheidung in der öffentlichen Sitzung.

(5) Die zuständigen Wahlleiter teilen die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretungen, der Kreistage und des Verbandstags dem Statistischen Landesamt unverzüglich mit.

§ 29

Gestaltung des Stimmzettels

(1) Alle Stimmzettel eines Wahlkreises müssen von einheitlicher Papierfarbe und Größe sein; sie sollen von weißem oder weißlichem Papier sein; für gemeinsame Wahlen gilt § 68. Die Größe der Stimmzettel soll, wenn möglich, im Format DIN A 5 gehalten sein. Die Stimmzettel sollen sich, höchstens zweimal gefaltet, leicht in die Umschläge legen lassen.

(2) Die Stimmzettel müssen im Kopf deutlich sichtbar die Angabe enthalten, für welche Wahl sie Verwendung finden. Auf dem Stimmzettel sind bei Verhältniswahl die Wahlvorschläge, bei Mehrheitswahl die Bewerber untereinander aufzuführen.

(3) Auf dem Stimmzettel werden die Nummern der im Landtag vertretenen Parteien, für die ein Wahlvorschlag nicht eingereicht oder zugelassen worden ist, ausgelassen.

(4) Die Stimmzettel dürfen außer dem vorgesehenen amtlichen Aufdruck keine Kennzeichen tragen. Für Zwecke der Wahlstatistik sind Unterscheidungsmerkmale nach dem Geschlecht und nach Altersklassen zulässig, wenn dadurch die Zahl der Wähler, die innerhalb eines Wahlbezirks getrennt ermittelt wird, nicht so gering ist, daß die Stimmabgabe der einzelnen Wähler erkennbar wird.

§ 30

Wahlumschläge

(1) Die Wahlumschläge sollen 11,4 mal 16,2 cm (DIN C 6) groß und undurchsichtig sein. Sie sollen mit einem Dienstsiegel versehen sein. Innerhalb eines Wahlbezirks müssen die Wahlumschläge von

gleicher Größe, Beschaffenheit und Farbe sein.

(2) Die Wahlumschläge für die Briefwahl sollen 11,4 mal 16,2 cm groß (DIN C 6) sein. Sie müssen durch Klebung verschließbar sein.

(3) Die Wahlbriefumschläge sollen 12,0 mal 17,6 cm groß und hellrot sein.

6. Weitere Wahlvorbereitungen

§ 31
Wahlräume

(1) Der Gemeindevorstand bestimmt die Räume, in denen die Wahl vorzunehmen ist und in denen der Briefwahlvorstand tätig wird. Die Wahlräume sind nach Möglichkeit in öffentlichen Gebäuden einzurichten.

(2) In größeren Wahlbezirken, in denen sich eine Teilung des Wählerverzeichnisses als zweckmäßig erweist, kann die Wahl gleichzeitig in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder in verschiedenen Gebäuden oder an verschiedenen Wahltischen desselben Wahlraumes vorgenommen werden. In diesen Fällen ist für jeden Wahlraum oder Wahltisch ein besonderer Wahlvorstand zu bilden.

§ 32
Wahlzellen

(1) In jedem Wahlraum richtet der Gemeindevorstand eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann.

(2) In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereitliegen.

§ 33
Wahlurne

(1) Die Wahlumschläge, in denen die Wähler ihre Stimmzettel abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt.

(2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

(3) Für die Stimmabgabe in Anstaltswahlbezirken können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

§ 34
Wahltisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 35
Dauer der Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

(2) In Wahlbezirken mit weniger als 600 Wahlberechtigten kann der Wahlleiter einen späteren Beginn der Wahlhandlung festsetzen, jedoch nicht später als 10 Uhr.

(3) Der Wahlleiter kann für einzelne Wahlbezirke, wenn besondere Gründe es dringend erfordern, einen früheren Beginn der Wahlhandlung, jedoch nicht früher als 5 Uhr, und eine spätere Beendigung der Wahlhandlung, jedoch nicht später als 21 Uhr, festsetzen.

§ 36
Wahlbekanntmachung

(1) Der Gemeindewahlleiter macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahlräume sowie Ort und Zeit des Zusammentritts eines Briefwahlvorstandes gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes öffentlich bekannt. Anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden. In der Bekanntmachung weist der Gemeindewahlleiter darauf hin,

1. daß die Wahl öffentlich ist und jedermann zum Wahlraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist,
2. daß, wenn die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird, jeder Wähler eine Stimme hat und daß im Falle der Mehrheitswahl jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Vertreter zu wählen sind,
3. daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgestellt werden,
4. daß der Stimmzettel, wenn die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird, die Namen der ersten vier Bewerber und im Falle der Mehrheitswahl die Namen aller Bewerber des Wahlvorschlags enthält,
5. daß der Wähler bei der Stimmabgabe durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnen muß, welchem Wahlvorschlag, bei Mehrheitswahl welchen Bewerbern, er seine Stimme geben will,
6. daß der Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen hat,
7. daß der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben kann,
8. daß der Wähler, der einen Wahlschein besitzt, an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen kann,

9. in welcher Weise die Briefwahl ausgeübt wird,
10. daß nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(2) Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen, der durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet ist.

II. WAHLHANDLUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 37

Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Gemeindevorstand übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Zahl,
4. Vordrucke der Wahlniederschrift und, falls die Führung von Zähllisten vorgesehen ist, Vordrucke der Zähllisten,
5. Vordrucke der Schnellmeldung,
6. Abdruck des Wahlgesetzes und der Wahlordnung,
7. Abdruck der Wahlbekanntmachung,
8. Verschlußmaterial für die Wahlurne,
9. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

§ 38

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er seinen Stellvertreter, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 20 Abs. 5 Satz 4), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein" oder „W" einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle.

(3) Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorsteher davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt sie. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 39

Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 40

Ordnung im Wahlraum

(1) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(2) Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, daß jede Beeinflussung des Wählers durch Wort, Schrift oder Bild innerhalb des Wahlraumes unterbleibt.

§ 41

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlumschlag. Er soll sich hierbei möglichst durch seine Wahlbenachrichtigung ausweisen.

(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher, der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt hat.

(5) Der Wähler ist berechtigt, den Wahlumschlag selbst in die Wahlurne zu legen, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
2. ihn ohne Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgeben will, der als nicht amtlich erkennbar oder mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen ist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Niederschrift zu vermerken.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Abs. 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.

§ 42

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Schreibens oder Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Vertrauensperson kann auch ein vom Wahlberechtigten bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung an der Wahl eines anderen erlangt hat.

§ 43

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl muß immer dieselbe Spalte benutzt werden.

§ 44

Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über seine Gültigkeit oder über den rechtmäßigen Besitz, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Bei Zurückweisung behält er den Wahlschein ein. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken, der Wahlschein ist beizufügen.

§ 45

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die für die Wahlhandlung bestimmte Zeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

2. Besondere Regelungen

§ 46

Wahl in Anstaltswahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Anstaltswahlbezirken wird jeder in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für verschiedene Teile eines Anstaltswahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.

(3) Der Gemeindevorstand bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Anstaltswahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Der Gemeindevorstand richtet den Wahlraum her und sorgt für Wahlurnen und Wahlschutzvorrichtungen.

(4) Der Gemeindewahlleiter bestimmt die Dauer der Wahlhandlung für den Anstaltswahlbezirk im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung im Rahmen der allgemeinen Dauer der Wahlhandlung nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Dauer der Wahlhandlung am Tag vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Abs. 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, um dort von den Wahlberechtigten den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel entgegenzunehmen und in die Wahlurne zu legen. Auch bettlägerige Wahlberechtigte müssen Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Anstaltswahlbezirks zu bringen. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit

den übrigen Stimmen des Anstaltswahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(7) Die Öffentlichkeit soll durch Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

(9) Die Feststellung des Wahlergebnisses im Anstaltswahlbezirk darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erfolgen.

(10) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 47
Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt,

kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,

unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages,

steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und

übersendet den Wahlbrief durch die Post an die darauf angegebene Stelle.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Kranken- und Pflegeanstalten, in Vollzugsanstalten der Justizverwaltung und Massenunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß den Erfordernissen des Satzes 1 entsprochen werden kann. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt § 42 sinngemäß; hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Vertrauensperson kennzeichnen lassen, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung zu unterschreiben, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(3) Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Wahlleiters abgegeben werden.

III. FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES

§ 48
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis. Er stellt fest

1. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Zahl der eingenommenen Wahlscheine,
3. die Zahl der Wähler,
4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge, im Fall der Mehrheitswahl die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 49
Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 50
Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der Wähler ermittelt worden ist, werden die abgegebenen Stimmen gezählt.

(2) Mehrere Beisitzer öffnen unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus und legen sie bei der Verhältniswahl getrennt nach Wahlvorschlägen. Leere Wahlumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel werden ebenfalls für sich gesammelt; dasselbe gilt bei der Mehrheitswahl für Stimmzettel, auf denen mehr Stimmen abgegeben worden sind, als Bewerber zu wählen sind.

(3) Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, und Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben, werden ausgesondert und von einem von dem Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen. Mehrere Stimmzettel derselben Wahl, die in einem Wahlumschlag enthalten waren, werden zusammengeheftet.

(4) Die Beisitzer übergeben die Stimmzettel, die nicht nach Abs. 3 ausgesondert worden sind, nacheinander, bei der Verhältniswahl getrennt nach Wahlvorschlägen, dem Wahlvorsteher. Dieser liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist, bei der Mehrheitswahl, für welchen Bewerber Stimmen abgegeben worden sind. Bei ungekennzeichneten Stimmzetteln und leeren Wahlumschlägen sagt er an, daß die Stimme ungültig ist; dasselbe gilt bei der Mehrheitswahl für Stimmzettel, auf denen mehr Stimmen abgegeben worden sind, als Vertreter zu wählen sind. Gibt ein Stimmzettel oder ein Wahlumschlag Anlaß zu Bedenken, so wird er den nach Abs. 3 ausgesonderten Stimmzetteln oder Wahlumschlägen beigefügt. Danach werden die Stimmzettel, getrennt nach Wahlvorschlägen und nach ungültigen Stimmen,

auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählen. Der Wahlvorsteher hat hierbei für gegenseitige Kontrolle der Beisitzer zu sorgen.

(5) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über alle Wahlumschläge und Stimmzettel, die nach Abs. 3 ausgesondert worden waren. Auf der Rückseite der Stimmzettel und auf den Umschlägen ist zu vermerken, ob die Stimmen, bei der Mehrheitswahl welche Stimmen, für gültig oder für ungültig erklärt worden sind. Die hiernach für gültig erklärten Stimmzettel oder Stimmen sind bei den Stimmen der in Betracht kommenden Wahlvorschläge oder Bewerber zu berücksichtigen; § 53 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 51
Zähllisten

(1) Der Gemeindewahlleiter kann anordnen, daß für die Zählung der gültigen und ungültigen Stimmen Zähllisten verwendet werden.

(2) Ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine dafür bestimmte Hilfskraft verzeichnet jede aufgerufene gültige oder ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstreicht, und wiederholt den Aufruf laut.

(3) Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher und vom Listenführer unterschrieben.

§ 52
Vorläufige Wahlergebnisse, Schnellmeldungen

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, hat der Wahlvorsteher in Gemeinden mit mehr als einem Wahlbezirk dem Gemeindewahlleiter auf dem schnellsten Wege hinsichtlich der Gemeinde-, Kreis- und Verbandswahlen folgende Zahlenangaben mitzuteilen (Schnellmeldung des Wahlvorstehers):

1. Zahl der Wahlberechtigten,
2. Zahl der Wähler,
3. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge, bei Mehrheitswahl für die einzelnen Bewerber, abgegebenen Stimmen.

(2) Der Gemeindewahlleiter stellt bei Gemeindewahlen das Gesamtergebnis und bei Kreis- und Verbandswahlen jeweils das Teilergebnis für den Bereich der Gemeinde zusammen. Er gibt auf schnellstem Wege die Ergebnisse der Gemeinde- und Kreiswahlen an den Kreiswahlleiter und das Ergebnis der Verbandswahlen an den Verbandswahlleiter weiter (Schnellmeldung des Gemeindewahlleiters).

(3) Der Kreiswahlleiter stellt bei Kreiswahlen das Gesamtergebnis und bei Gemeindewahlen die gesammelten Ergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden zusammen. Er gibt diese Ergebnisse auf dem schnellsten Wege an den Minister des Innern weiter (Schnellmeldung des Kreiswahlleiters); entsprechendes gilt für die Gemeindewahlleiter der kreisfreien Städte.

(4) Der Verbandswahlleiter stellt bei Verbandswahlen die Ergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen und das Gesamtergebnis zusammen. Er gibt diese Ergebnisse auf schnellstem Wege an den Minister des Innern weiter (Schnellmeldung des Verbandswahlleiters).

§ 53
Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift nach einem vom Minister des Innern aufzustellenden Muster aufzunehmen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen und über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlniederschrift sind beizufügen

die Stimmzettel und Umschläge, über die der Wahlvorstand nach § 50 Abs. 5 besonders beschlossen hat,

die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 44 besonders beschlossen hat,

die Zähllisten, soweit solche verwendet wurden.

Die Anlagen sind, je für sich, laufend durchzunumerieren.

(3) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Gemeindewahlleiter.

§ 54
Abschluß des Wahlgeschäfts

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so schlägt der Wahlvorsteher

die gültigen Stimmzettel, bei der Verhältniswahl nach Wahlvorschlägen geordnet und gebündelt,

die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie die leer abgegebenen Wahlumschläge,

die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind,

je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete oder verschließt sie mit einem Klebestreifen, der in fortlaufender Reihe das Dienstsiegel trägt, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie dem Gemeindevorstand. Dieser verwahrt die Pakete, bis über die Gültigkeit der Wahl entschieden ist.

(2) Der Wahlvorsteher gibt dem Gemeindevorstand das Wählerverzeichnis, die von ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Umschläge zurück.

§ 55

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Der Gemeindewahlleiter vermerkt auf jedem eingehenden Wahlbrief den Tag und bei Eingang am Wahltag außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Auch verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Gemeindewahlleiter angenommen und mit den Vermerken nach Satz 1 versehen. Der Gemeindewahlleiter sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluß.

(2) Der Gemeindewahlleiter soll durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorkehrungen darüber treffen, daß alle am Wahltag bei dem Zustellpostamt seines Sitzes noch vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten des Gemeindewahlleiters gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises am Wahltag bis 18 Uhr in Empfang genommen werden.

(3) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Gemeindewahlleiter für die Briefwahl einen oder mehrere Briefwahlvorstände berufen. Es sind genügend Briefwahlvorstände zu bilden, um das Wahlergebnis noch am Wahltag feststellen zu können.

(4) Ist kein Briefwahlvorstand gebildet, so bestimmt der Gemeindewahlleiter den Wahlvorstand, dem die Aufgaben des Briefwahlvorstandes obliegen. Für die Bildung und die Tätigkeit der Wahlvorstände gelten sinngemäß die allgemeinen Vorschriften.

(5) In Ortsbezirken mit nicht mehr als 1 000 Einwohnern nimmt jeder Wahlvorstand zugleich die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes wahr.

(6) Der Gemeindewahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Wahlbezirken und Wahlscheinnummern und verteilt sie auf die einzelnen Wahlvorstände. Der Gemeindevorstand übergibt jedem Wahlvorstand die Wahlscheinverzeichnisse der ihm zugeteilten Wahlbezirke. Hat der Gemeindevorstand noch Wahlscheine gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 ausgegeben, so übermittelt er die Namen der Wahlberechtigten am Wahltag spätestens bis 15 Uhr den einzelnen Wahlvorständen; die Namen werden von den Wahlvorstehern in den Verzeichnissen nachgetragen.

§ 56

Feststellung des Briefwahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinverzeichnis gefunden hat und Beanstandungen nach Abs. 2 nicht zu erheben sind, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinverzeichnis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
2. der Wähler nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
3. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
4. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist oder in einen amtlichen Wahlumschlag, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu numerieren und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Soweit Briefwahlvorstände gebildet sind, ist das Ergebnis der Briefwahl gesondert zu ermitteln. Hierbei sind die allgemeinen Vorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit nicht in den Abs. 4 bis 6 etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(5) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird für Gemeinde-, Kreis- und Verbandswahlen vom Gemeindewahlleiter in die Schnellmeldung für den Bereich der Gemeinde übernommen.

(6) Neben der Wahlniederschrift mit Anlagen hat der Briefwahlvorstand dem Gemeindewahlleiter folgende Unterlagen zu übergeben:

1. das Wahlscheinverzeichnis,
2. alle Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge und Wahlscheine, soweit sie nicht nach Abs. 2 Satz 4 mit dem gesamten Wahlbrief der Wahlniederschrift beizufügen sind,
3. alle gültigen Stimmzettel, die nicht nach § 53 Abs. 2 der Wahlniederschrift beizufügen sind.

Wegen der Unterlagen zu Nr. 2 und 3 gilt § 54 entsprechend.

(7) Soweit Briefwahlvorstände nicht gebildet sind, obliegt die Ermittlung des Wahlergebnisses dem von dem Gemeindewahlleiter bestimmten Wahlvorstand, der die bei der Briefwahl abgegebenen Stimmen zusammen mit den übrigen Stimmen auszählt, oder dem Wahlvorstand gemäß § 55 Abs. 5. Hierbei finden die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 ergänzend Anwendung. Mit der Öffnung der Wahlbriefe darf erst nach Schluß der Wahlhandlung begonnen werden.

§ 57
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Unterlagen. Geben die Zahlen in den Wahlbezirken oder die gesondert ermittelten Zahlen der Briefwahl zu Bedenken Anlaß, so kann der Wahlleiter die gemäß § 54 Abs. 1 aufbewahrten Unterlagen einsehen und dem Wahlausschuß vorlegen. Über die Einsichtnahme ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln.

(2) Zur Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses stellt der Wahlleiter aus den Wahlniederschriften der Wahlbezirke und über das gesondert ermittelte Ergebnis der Briefwahl die Wahlergebnisse in einem Zählbogen zusammen.

(3) Der Wahlausschuß tritt binnen sechs Tagen nach der Wahl zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

(4) In dieser Sitzung stellt der Wahlausschuß auf Grund der Vorarbeiten des Wahlleiters das endgültige Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen des Wahlvorstandes vorzunehmen und über die Gültigkeit abgegebener Stimmzettel abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(5) Über die Verhandlung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(6) In den Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden, kann die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und die Fertigung der Niederschrift gemäß Abs. 5 unmittelbar im Anschluß an die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses vorgenommen werden.

(7) Der Gemeindewahlleiter hat die Niederschriften über die Kreiswahl der zu seiner Gemeinde gehörenden Wahlbezirke und über ein etwa gesondert ermitteltes Briefwahlergebnis einschließlich einer Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Wahl für das Gemeindegebiet dem Kreiswahlleiter so rechtzeitig zu übermitteln, daß diese Unterlagen im Laufe des auf die Wahl folgenden Tages bei ihm eingehen; Entsprechendes gilt für die Übermittlung der Niederschriften und Ergebnisse der Verbandswahl an den Verbandswahlleiter.

§ 58
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) In der Bekanntmachung des vom Wahlausschuß festgestellten Wahlergebnisses ist darauf hinzuweisen, daß die Frist von zwei Wochen zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl von dem Tag der Bekanntmachung ab läuft.

(2) Gleichzeitig mit der Veröffentlichung teilt der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis der Kreiswahl, der Gemeindewahl und der Ortsbeiratswahl dem Statistischen Landesamt mit; Entsprechendes gilt für die Gemeindewahlleiter der kreisfreien Städte und den Verbandswahlleiter.

§ 59
Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Wahlleiter fordert die gewählten Bewerber auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht.

Er weist sie darauf hin,

daß die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,

daß eine Annahme unter Vorbehalt als Ablehnung gilt und

daß die Ablehnung der Wahl nicht widerrufen werden kann.

IV. WAHLPRÜFUNG, AUSSCHEIDEN UND NACHRÜCKEN VON VERTRETERN, WIEDERHOLUNGSWAHL

§ 60
Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft

(1) Die Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl (§ 26 des Gesetzes) soll die neue Vertretungskörperschaft in der ersten Sitzung nach der Wahl (§ 56 HGO; § 32 HKO; § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt) treffen.

(2) In schwierigen Fällen soll die neue Vertretungskörperschaft in der ersten Sitzung nach der Wahl zur Vorprüfung einen Wahlprüfungsausschuß wählen und nach Möglichkeit in der nächsten entscheiden.

§ 61

Zustellungen und Bekanntmachungen bei der Wahlprüfung, beim Ausscheiden und beim Nachrücken von Vertretern

(1) Beschlüsse, die bei der Wahlprüfung, beim Ausscheiden von Vertretern und bei der Ersatzbestimmung für ausscheidende Vertreter getroffen werden, sind wie folgt zuzustellen:

1. der Kommunalaufsichtsbehörde sind alle Beschlüsse zuzustellen, die die Vertretungskörperschaft nach § 26, § 31 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes, nach § 33 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung und nach § 23 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung faßt. Das gleiche gilt für die Feststellung, die der Wahlleiter gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes trifft;
2. demjenigen, der Einspruch erhoben hat, sind alle Beschlüsse zuzustellen, die die Vertretungskörperschaft nach § 26 und § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes faßt, soweit sie seinen Einspruch betreffen;
3. dem Vertreter sind alle Beschlüsse zuzustellen, die die Vertretungskörperschaft nach § 26, § 31 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes, nach § 33 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung und nach § 23 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung faßt, soweit hierdurch sein Mandat berührt wird. Das gleiche gilt für die Feststellung, die der Wahlleiter gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes trifft.

(2) Der Wahlleiter gibt die rechtskräftigen Beschlüsse über die Wahlprüfung (§ 26 des Gesetzes), das Ausscheiden des bisherigen Vertreters und den Namen des nachrückenden Vertreters oder das Leerbleiben des Sitzes (§ 34 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes) öffentlich bekannt.

§ 62

Nachrücken von Vertretern

Scheidet ein Vertreter aus, findet § 59 entsprechend Anwendung.

§ 63

Wiederholungswahl

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als dies nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben. Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben oder deren Wahlrecht zum Ruhen gekommen ist, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Die Wählerverzeichnisse sind in jedem Fall neu anzulegen, wenn zwischen dem Tag der Hauptwahl und dem Tag der Wiederholungswahl mehr als sechs Monate liegen.

(4) Für die Wiederholungswahl werden neue Wahlscheine ausgegeben. Einen Wahlschein erhalten auch diejenigen Personen, die nachweisen, daß sie bei der Hauptwahl den Wahlschein in einem Wahlbezirk abgegeben haben, in dem die Wahl wiederholt wird.

(5) Erstreckt sich die Wiederholungswahl nur auf einzelne Wahlbezirke, so können Wahlvorschläge nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber gestorben ist oder nicht mehr wählbar ist.

V. VORSCHRIFTEN FÜR EINE GLEICHZEITIGE DURCHFÜHRUNG MEHRERER WAHLEN

§ 64

Geltungsbereich

Werden mehrere Wahlen (Gemeinde-, Ortsbeirats-, Kreis-, Verbandswahlen) gleichzeitig durchgeführt, so gelten die Vorschriften der §§ 65 bis 70.

§ 65

Wahlbezirk, Wahlraum, Wahlvorstand

Die Wahlbezirke, Wahlräume und Wahlvorstände müssen die gleichen sein.

§ 66

Wählerverzeichnis

(1) Ausgelegt und benutzt wird dasselbe Wählerverzeichnis.

(2) Für den Vermerk über die Stimmabgabe ist nur eine Spalte des gemeinsamen Wählerverzeichnisses zu verwenden.

(3) Ist der Kreis der Wahlberechtigten für die einzelnen Wahlen verschieden, so ist dies in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses kenntlich zu machen und erforderlichenfalls in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern.

(4) Die Bescheinigungen über die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 1 sind für die am gleichen Tage stattfindenden Wahlen getrennt anzufertigen.

§ 67

Wahlbenachrichtigung, Wahlschein

(1) Für alle Wahlen wird eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung und ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt, auf dem kenntlich zu machen ist, für welche Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

(2) Die Wahlscheine sind den Unterlagen für die Gemeindewahl beizufügen.

§ 68

Stimmzettel

(1) Für jede Wahl wird mit einem besonderen Stimmzettel gewählt. Die Stimmzettel für die Gemeindewahl werden aus weißem oder weißlichem Papier mit dem Aufdruck „Gemeindewahl", die Stimmzettel für die Kreiswahl aus rotem oder rötlichem Papier mit dem Aufdruck „Kreiswahl" und die Stimmzettel für die Verbandswahl aus grünem oder grünlichem Papier mit dem Aufdruck „Verbandswahl" hergestellt. Die Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl werden aus gelbem oder gelblichem Papier oder aus Papier einer anderen Farbe, die sich deutlich von den Farben Weiß, Rot und Grün unterscheiden muß, hergestellt. Sie tragen den Aufdruck „Ortsbeiratswahl".

(2) Die Stimmzettel werden in einem gemeinsamen Wahlumschlag abgegeben.

§ 69

Wahlbekanntmachung

In der vom Gemeindewahlleiter gemäß § 36 vorzunehmenden Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. welche Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt werden,
2. welche Farben die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlen aufweisen.

§ 70

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach der Umschlagkontrolle gemäß § 49 sind die Stimmzettel aus den Umschlägen zu nehmen und nach Farben getrennt zu legen.

(2) Die Stimmen sind in folgender Reihenfolge zu zählen: Gemeindewahl, Kreiswahl, Verbandswahl und Ortsbeiratswahl. Mit der Stimmenzählung für die Kreiswahl darf erst begonnen werden, wenn die Stimmenzählung für die Gemeindewahl beendet ist; ebenso darf mit der Stimmenzählung für die Verbandswahl erst begonnen werden, wenn die Stimmenzählungen für die Gemeinde- und Kreiswahlen beendet sind. Mit der Stimmenzählung für die Ortsbeiratswahl darf erst begonnen werden, wenn die Stimmenzählungen für alle anderen Wahlen beendet sind. Für eine gesicherte Aufbewahrung der Stimmzettel, die noch nicht gezählt werden, ist zu sorgen. Die Unterlagen gemäß § 54 Abs. 1, § 56 Abs. 6 Nr. 2 und 3 sind für jede Wahl getrennt zu verpacken, zu versiegeln und zu bezeichnen; § 67 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die nach § 50 Abs. 4 festgestellte Zahl der leeren Wahlumschläge und die Zahl der nach § 50 Abs. 5 für ungültig erklärten Stimmzettel, die wegen der Beschaffenheit des Umschlags ungültig sind, sind für alle Wahlen maßgebend. Enthält der Umschlag nur einen oder einzelne Stimmzettel, so ist die Zahl der nicht abgegebenen Stimmen für jede Wahl getrennt zu ermitteln.

(4) Wahlniederschriften, Zähl- und Gegenlisten, soweit solche verwendet wurden, sind für jede Wahl getrennt zu führen. § 68 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

VI. SCHLUSSVORSCHRIFT

§ 71[1])

Inkrafttreten

(1) Die Durchführungsverordnung zum Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (Kommunalwahlordnung — KWO —) in der Fassung vom 31. Juli 1970 (GVBl. I S. 512) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

---

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 30. Juni 1972.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen*)

Vom 3. Januar 1977

Auf Grund des § 18 Abs. 2 und des § 39 Satz 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen vom 30. Juni 1972 (GVBl. I S. 208) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 werden die Worte „Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen" jeweils durch das Wort „Kommunalwahlen" ersetzt.
   b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Die Verwendung zugelassener Stimmenzählgeräte (Wahlgeräte) bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.
   c) In Abs. 4 wird die Zahl „1500" durch die Zahl „1000" ersetzt.
2. Als § 4 wird eingefügt:

„§ 4
Überprüfung der Stimmenzählgeräte und Einweisung der Wahlvorsteher

(1) Es dürfen nur Stimmenzählgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages an Hand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder der Gemeinde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist.

(2) In Wahlbezirken, in denen Stimmenzählgeräte verwendet werden, sind die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Stimmenzählgeräten vertraut zu machen und in deren Bedienung einzuweisen."

3. Der bisherige § 4 wird § 5;
   Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
   b) Als Nr. 5 wird angefügt:
   „5. einen Abdruck dieser Verordnung."
4. Der bisherige § 5 wird § 6.
5. Der bisherige § 6 wird § 7;
   er wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
      bb) Als Nr. 5 wird angefügt:
      „5. daß nicht benötigte Zählwerke gesperrt sind."
   b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Als Satz 3 wird eingefügt:
      „Dies gilt auch für die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter."
      bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
6. Der bisherige § 7 wird § 8;
   Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Als Satz 5 wird eingefügt:
   „Die Freigabe der Stimmenzählgeräte darf erst erfolgen, wenn der vorausgegangene Wähler die Wahlzelle verlassen hat."
   b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
7. Die bisherigen §§ 8, 9 und 10 werden §§ 9, 10 und 11.
8. Der bisherige § 11 wird § 12;
   er wird wie folgt geändert:
   a) Als Abs. 3 wird eingefügt:
   „(3) Stimmt die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke nicht mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein, so hat der Wahlvorstand die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmenzählgerätes aufzuklären und in der Wahlniederschrift zu vermerken."
   b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; ihm wird als Satz 2 angefügt:
   „Bei Geräten, bei denen eine Entsperrung in geschlossenem Zustand nicht möglich ist, genügt die Versiegelung des Behältnisses, in dem sich die Schlüssel befinden."
9. Der bisherige § 12 wird § 13;
   in Abs. 2 werden die Worte „§ 7 Abs. 3" durch die Worte „§ 8 Abs. 3" ersetzt.
10. Der bisherige § 13 wird § 14.
11. Der bisherige § 14 wird § 15 und erhält folgende Fassung:

„§ 15
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Ergeben sich Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlergebnisermittlung, hat der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vor der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Wahlausschuß die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken der Stimmenzählgeräte mit den Eintra-

*) Ändert GVBl. II 333-9

gungen in der Wahlniederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu überprüfen und dies in der Wahlniederschrift zu bescheinigen. Danach ist das Gerät wieder zu versiegeln. § 12 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Nach dem Beschluß der Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Wahl (§ 26 des Gesetzes) kann der Wahlleiter zulassen, daß die Sperrung und Versiegelung der Stimmenzählgeräte aufgehoben werden, wenn die Angaben auf den Zählwerken nicht für ein Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können."

12. Der bisherige § 15 wird § 16;
die Verweisung „in § 8, § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 Satz 2" wird durch die Verweisung „in § 9, § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.
13. Der bisherige § 16 wird § 17;
er wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 werden die Worte „von Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen" durch die Worte „mehrerer Kommunalwahlen" ersetzt.
b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Ist ein Wähler nur für einzelne Wahlen wahlberechtigt, so sind nur die für diese Wahlen bestimmten Stimmenzählgeräte zur Stimmabgabe freizugeben."
14. Der bisherige § 17 wird § 18.

Artikel 2

Die Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Gemeinde-, Ortsbeirats- und Kreiswahlen erhält unter der Bezeichnung „Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Kommunalwahlen" die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Januar 1977

Der Hessische Minister des Innern
Gries

Anlage

Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Kommunalwahlen*)

in der Fassung vom 3. Januar 1977

§ 1

Zulassung und Verwendung von Stimmenzählgeräten

(1) Die Zulassung von Stimmenzählgeräten bei Kommunalwahlen ist bei dem Minister des Innern zu beantragen. Durch die Zulassung wird festgestellt, daß Geräte dieser Bauart für die Verwendung bei den bezeichneten Wahlen geeignet sind.

(2) Stimmenzählgeräte einer Bauart, die der Bundesminister des Innern für die Bundestagswahlen oder der Minister des Innern für die Landtagswahlen zugelassen hat, gelten für die Kommunalwahlen als zugelassen.

(3) Die Verwendung zugelassener Stimmenzählgeräte (Wahlgeräte) bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(4) In Gemeinden und Ortsbezirken mit nicht mehr als 1 000 Einwohnern dürfen Stimmenzählgeräte nicht verwendet werden.

§ 2

Anwendbarkeit der Kommunalwahlordnung

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten auch bei der Verwendung eines Stimmenzählgerätes die Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWO).

§ 3

Wahlbekanntmachung (zu § 36 KWO)

(1) Der Gemeindewahlleiter weist in der Wahlbekanntmachung darauf hin, in welchen Wahlbezirken Stimmenzählgeräte verwendet werden. Den Abdrucken der Wahlbekanntmachung ist neben dem Stimmzettel eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Stimmenzählgerätes (§ 5 Abs. 2) beizufügen.

*) GVBl. II 333-9

(2) Werden in allen Wahlbezirken einer Gemeinde Stimmenzählgeräte verwendet, so ist § 36 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 bis 5, Abs. 2 Satz 2 der Kommunalwahlordnung nicht anzuwenden.

§ 4

Überprüfung der Stimmenzählgeräte und Einweisung der Wahlvorsteher

(1) Es dürfen nur Stimmenzählgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages anhand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder der Gemeinde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist.

(2) In Wahlbezirken, in denen Stimmenzählgeräte verwendet werden, sind die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Stimmenzählgeräten vertraut zu machen und in deren Bedienung einzuweisen.

§ 5

Ausstattung des Wahlvorstandes (zu § 37 KWO)

(1) Der Gemeindevorstand übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung ferner

1. das Stimmenzählgerät mit den dazugehörigen Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
2. zwei Abbildungen der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Gerätes,
3. zwei Exemplare der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegeln des Stimmenzählgerätes,
5. einen Abdruck dieser Verordnung.

(2) Das Stimmenzählgerät muß dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein. Es muß auch für die Abgabe ungültiger Stimmen eingerichtet sein.

(3) Das Gerät und im besonderen alle Einstellungen und Vorrichtungen müssen in dem für den Beginn einer Wahl ordnungsgemäßen Zustand sein.

§ 6

Wahlzelle (zu § 32 KWO)

Das Stimmenzählgerät ist so aufzustellen, daß jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.

§ 7

Eröffnung der Wahlhandlung (zu § 38 KWO)

(1) Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der Wahl fest,

1. daß die Angaben auf der Vorderseite des Stimmenzählgerätes mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmen,
2. daß zwei Abbildungen der Vorderseite des Stimmenzählgerätes im Wahlraum angebracht sind,
3. daß sämtliche Zählwerke auf Null stehen,
4. daß, soweit bei der Benutzung des Gerätes Wahlmarken verwendet werden, die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind,
5. daß nicht benötigte Zählwerke gesperrt sind.

(2) Der Wahlvorsteher verschließt das Stimmenzählgerät. Es darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Dies gilt auch für die zur Aufnahme von Wahlmarken bestimmten Behälter. Die Schlüssel des Stimmenzählgerätes sind getrennt vom Wahlvorsteher und einem Beisitzer aufzubewahren.

§ 8

Stimmabgabe (zu § 41 KWO)

(1) Nach Betreten des Wahlraums begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes das Stimmenzählgerät zur Stimmabgabe frei. Die Freigabe der Stimmenzählgeräte darf erst erfolgen, wenn der vorausgegangene Wähler die Wahlzelle verlassen hat. Danach begibt sich der Wähler zum Stimmenzählgerät und gibt seine Stimme ab. Gleichzeitig vermerkt der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes überprüft an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler gewählt hat und das Stimmenzählgerät wieder gesperrt ist. Unterbleibt die Stimmabgabe, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen das Wort „Nichtwähler" einzutragen.

(3) Treten an einem Stimmenzählgerät während der Wahl Störungen auf, die ohne Öffnung des Stimmenzählgerätes nicht behoben werden können, so kann die Wahl mit einem anderen Stimmenzählgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist; § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 7 finden Anwendung. Andernfalls beschließt der Wahlvorstand, daß nunmehr mit Stimmzetteln gewählt wird. Die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Stimmenzählgerät oder mit Stimmzetteln ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 9

Schluß der Wahlhandlung (zu § 45 KWO)

Der Wahlvorsteher hat nach Beendigung der Wahlhandlung das Stimmen-

zählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln.

§ 10
Zählung der Wähler
(zu § 49 KWO)

Vor Öffnung des Stimmenzählgerätes wird zur Feststellung der Zahl der Wähler die am Hauptzählwerk angegebene Zahl abgelesen. Alsdann werden die Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der abgegebenen Wahlscheine zusammengezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 11
Ungültige Stimmen
(zu § 21 KWG)

Ungültig sind nur solche Stimmen, die an der auf der Vorderseite des Stimmenzählgerätes hierfür bezeichneten Stelle abgegeben sind.

§ 12
Zählung der Stimmen
(zu § 50 KWO)

(1) Der Schriftführer trägt vor Beginn der Zählung die auf den Zählwerken stehenden Zahlen der Reihenfolge nach in den Zählwerkskontrollvermerk der Wahlniederschrift ein.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Zählwerke fest die Zahl

1. der insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
3. der abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

(3) Stimmt die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke nicht mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein, so hat der Wahlvorstand die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmenzählgerätes aufzuklären und in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(4) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Stimmenzählgerät zu verschließen und versiegeln. Bei Geräten, bei denen eine Entsperrung in geschlossenem Zustand nicht möglich ist, genügt die Versiegelung des Behältnisses, in dem sich die Schlüssel befinden.

§ 13
Wahlniederschrift
(zu § 53 KWO)

(1) Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) nach einem vom Minister des Innern aufzustellenden Muster aufzunehmen.

(2) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 8 Abs. 3), so ist hierüber eine besondere Wahlniederschrift nach dem für die Wahl mit Stimmzetteln gültigen Muster aufzunehmen. Die Wahlniederschrift nach Abs. 1 ist nach Schluß der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahlniederschrift nach Satz 1 zu übernehmen.

§ 14
Abschluß des Wahlgeschäfts
(zu § 54 KWO)

Nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk hat der Wahlvorsteher dem Gemeindevorstand folgende Unterlagen zu übergeben:

1. die Wahlniederschrift,
2. das Wählerverzeichnis,
3. das Stimmenzählgerät nebst Schlüsseln und Zubehör,
4. die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände.

§ 15
Feststellung des Wahlergebnisses
im Wahlkreis
(zu § 57 KWO)

(1) Ergeben sich Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahlergebnisermittlung, hat der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vor der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Wahlausschuß die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken der Stimmenzählgeräte mit den Eintragungen in der Wahlniederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu überprüfen und dies in der Wahlniederschrift zu bescheinigen. Danach ist das Gerät wieder zu versiegeln. § 12 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Nach dem Beschluß der Vertretungskörperschaft über die Gültigkeit der Wahl (§ 26 des Gesetzes) kann der Wahlleiter zulassen, daß die Sperrung und Versiegelung der Stimmenzählgeräte aufgehoben werden, wenn die Angaben auf den Zählwerken nicht für ein Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.

§ 16
Versiegelung

Die in § 9, § 12 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Versiegelung kann auch durch einen Klebestreifen erfolgen, der in fortlaufender Reihe das Dienstsiegel trägt.

§ 17
Gleichzeitige Durchführung
mehrerer Wahlen
(zu §§ 64 bis 70 KWO)

(1) Bei gleichzeitiger Durchführung mehrerer Kommunalwahlen ist für jede Wahl ein Stimmenzählgerät zu verwenden.

(2) Die Stimmenzählgeräte sind nebeneinander oder übereinander in einer Wahlzelle aufzustellen. An der Vorderseite jedes Stimmenzählgerätes ist deutlich sichtbar anzugeben, für welche Wahl es Verwendung findet.

(3) Ist ein Wähler nur für einzelne Wahlen wahlberechtigt, so sind nur die für diese Wahlen bestimmten Stimmenzählgeräte zur Stimmabgabe freizugeben.

§ 18[1])

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung über die Verwendung von Stimmenzählgeräten bei Gemeinde- und Kreiswahlen vom 24. August 1964 (GVBl. I S. 124), geändert durch Verordnung vom 12. August 1968 (GVBl. I S. 239), wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 30. Juni 1972.

Zwölfte Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes*)

Vom 22. Dezember 1976

Auf Grund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 300), wird verordnet:

§ 1

Im Schulaufsichtsbereich II Frankfurt am Main, der die Stadtbereiche Goldstein/Schwanheim und Griesheim umfaßt, und im Schulaufsichtsbereich IX Frankfurt am Main, der die Stadtbereiche Fechenheim-Süd und Bergen-Enkheim umfaßt, wird ab 1. August 1977 die Förderstufe eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 72-57

Dreizehnte Verordnung zur Ausführung des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes*)

Vom 22. Dezember 1976

Auf Grund des § 9 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1975 (GVBl. I S. 300), wird verordnet:

§ 1

In den Schulaufsichtsbereichen I und II Hochtaunus, die die Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Friedrichsdorf, Königstein im Taunus, Kronberg im Taunus, Oberursel (Taunus) und Steinbach (Taunus) umfassen, wird ab 1. August 1978 die Förderstufe eingerichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1976

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

*) GVBl. II 72-58

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 49,50 DM einschließlich 2,58 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 1 kostet 4,— DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)